Ausgabe 07/2009 · 26. Juni 2009

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld

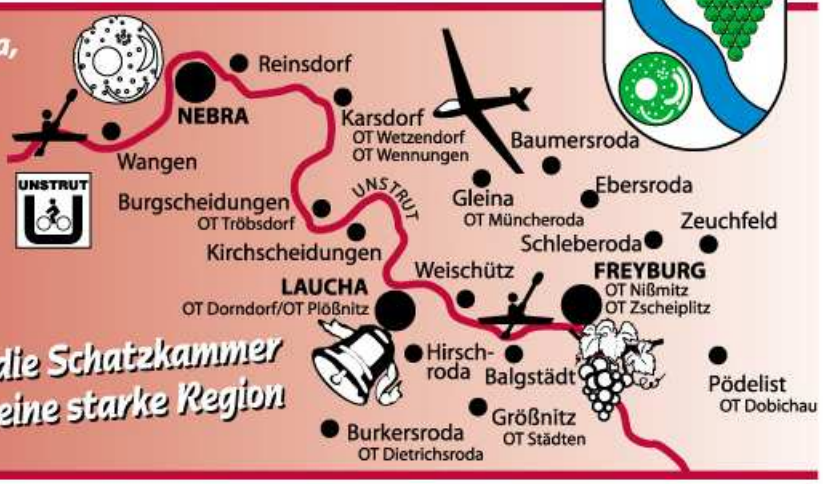

Das Unstruttal – die Schatzkammer im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region

Verbandsgemeinde zum 01. 01. 2010 genehmigt

Am 17. 06. 2009 wurde die Genehmigung für die neue Verbandsgemeinde Unstruttal vom Innenstaatssekretär Rüdiger Erben an die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Jana Grandi, übergeben.

Für die Gemeinden, die sich in der freiwilligen Phase gefunden haben, gab es zudem noch Zuwendungsbescheide in Höhe von 20 € pro Einwohner. Die neue Verbandsgemeinde hat ein Startkapital von 100.000 € erhalten.

Ab 01. 07. 2009 besteht die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal nicht mehr aus den bisher 19, sondern aus nur noch 7 Mitgliedsgemeinden.

Jana Grandi dankte allen Bürgermeistern, insbesondere denen, die auf Grund der Gemeindegebietsreform aus ihrem Amt ausscheiden, für ihr kommunalpolitisches Engagement und für die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinden.

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

mein ausdrücklicher Dank gilt heute Ihnen!

Der Gemeinderat der Gemeinde Wangen tagte am 09. Juni 2009 das letzte Mal in der Geschichte der Gemeinde. Ab 01.07.2009 ist die Gemeinde Wangen Ortsteil der Stadt Nebra (Unstrut).

Nach nunmehr fünf Jahren endet am 30. Juni 2009 die Amtsperiode der Gemeinderäte. Neuwahlen erfolgten am 07. Juni 2009.
Es ist heute ein großes Glück, Bürger zu finden, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet fühlen und aktiv am politischen Leben der Gemeinde teilnehmen, vor allem als Gemeinderat. In Zeiten von Politikverdrossenheit und Ignoranz ist die Übernahme eines kommunalpolitischen Amtes um so höher zu bewerten.
Die Arbeit mit den Vertretern der Gemeindeparlamente war und ist eine meiner Hauptaufgaben. Trotz einiger „Turbulenzen" und zeitintensiver Diskussionen, habe ich diese Aufgabe sehr gern wahrgenommen. Ich freue mich sehr darüber, dass die Zusammenarbeit stets auf einem anspruchsvollen und vernünftigen Niveau erfolgte und von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt war. Ich konnte viel lernen und Erfahrungen für die Zukunft mitnehmen.
In meinem eigenen Namen, im Namen meiner Amtsleiter und Mitarbeiter bedanke ich mich recht herzlich für die geleistete Arbeit und für die gute Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinden. Ich wünsche Ihnen beruflich sowie privat alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.
All denen, die in die neuen Gemeinderäte gewählt wurden, gratuliere ich recht herzlich zur erfolgreichen Wahl. Ihnen wünsche ich alles Gute, eine erfolgreiche Arbeit zum Wohle Ihrer Gemeinde und immer eine glückliche Hand bei Ihren Entscheidungen.

Ihre

Jana Grandi

Kommunalwahlen 2009

Die Wahlen der neuen Gemeinderäte, des Bürgermeisters der Gemeinde Reinsdorf sowie die Europawahlen sind nun Geschichte und schon beginnen die Vorbereitungen für die Bundestagswahlen am 27.09.2009 und der noch folgenden Verbandsgemeinderats- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl.
Ohne die Unterstützung zahlreicher freiwilliger Helfer in den Wahllokalen ist eine Wahl nicht zu bewerkstelligen.
In den 19 Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben in 33 Wahllokalen 198 ehrenamtliche Wahlhelfer mitgewirkt.

Auf diesem Weg möchte ich meinen herzlichen Dank für Ihre Hilfe am Wahltag aussprechen und hoffe, dass wir bei den noch kommenden Wahlen in diesem Jahr wieder auf Sie zählen können.

Jana Grandi
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Der Gemeinderat der Gemeinde Wangen sowie der Bürgermeister Frank Otto dankten dem Einwohner Ulrich Schöneburg für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlvorsteher der Gemeinde. Er übte dieses Amt 20 Jahre aus.

Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

Notrufe

Polizei 1 10
Feuerwehr 1 12
Rettungsdienst 1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg ..... 03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra .....03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen ..... 0 34 45 / 7 52 90
Kreiskrankenhaus Saale-Unstrut Naumburg ..... 0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser ..... 03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG
Montag – Freitag .....0 34 45 / 75 10
Entstörertelefon ..... 0 18 02 / 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“ ..... 03 44 64 / 3 55 60
01 71 /4 45 58 97
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne ..... 03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt
Gewerbegebiet Görschen ..... 03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt .....0 34 45 / 2 80

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut) ..... nach Vereinbarung
..... 03 44 64 / 3 00-10
Gemeinde Balgstädt ..... dienstags ..... 17.00-18.00 Uhr
..... 03 44 64 / 2 80 30
Gemeinde Baumersroda ..... freitags ..... 16.00-18.00 Uhr
..... 03 46 32 / 2 26 59
Gemeinde Burgscheidungen ..... donnerstags ..... 16.00-18.00 Uhr
..... 03 44 62 / 2 05 44
Gemeinde Burkersroda ..... Sprechzeiten nach Vereinbarung
..... 03 44 65 / 2 01 78
Gemeinde Ebersroda ..... donnerstags ..... 19.00-20.00 Uhr
..... 03 46 32 / 2 23 48
Gemeinde Gleina ..... dienstags ..... 15.00-18.00 Uhr
..... donnerstags ..... 15.00-16.00 Uhr
..... 03 44 62 / 2 04 89
Gemeinde Größnitz ..... nach Vereinbarung
..... 01 71 / 4 27 96 73
Gemeinde Hirschroda ..... freitags ..... 13.00-16.00 Uhr
..... 03 44 62 / 2 04 53
Gemeinde Karsdorf ..... dienstags ..... 15.00-17.30 Uhr
..... sowie nach Vereinbarung
..... 03 44 61 / 5 52 36
Gemeinde Kirchscheidungen ..... dienstags ..... 17.30-19.00 Uhr
..... 03 44 62 / 2 06 65
Stadt Laucha an der Unstrut ..... donnerstags ..... 16.00-18.00 Uhr
..... 03 44 62 / 70 00 10 sowie nach Vereinbarung
Stadt Nebra (Unstrut) ..... dienstags ..... 16.00-18.00 Uhr
..... donnerstags ..... 14.00-16.00 Uhr
..... 03 44 61 / 2 21 01 oder
..... 03 44 61 / 2 20 16
Gemeinde Pödelist ..... dienstags ..... 16.00-18.00 Uhr
..... 03 44 64 / 2 74 10
Gemeinde Reinsdorf ..... montags ..... 17.30-19.30 Uhr
..... 03 44 61 / 2 20 20
Gemeinde Schleberoda ..... montags ..... 17.00-18.00 Uhr
..... 03 44 64 / 2 82 02
Gemeinde Wangen ..... dienstags ..... 17.00-18.00 Uhr
..... 03 44 61 / 2 21 28
Gemeinde Weischütz ..... nach Vereinbarung
..... 03 44 62 / 2 16 48
Gemeinde Zeuchfeld ..... 14-tägig donnerstags .... 17.00-18.00 Uhr
..... 03 44 64 / 2 80 13

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten: dienstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
donnerstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
freitags 09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal ..... 03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten ..... **01 77 / 3 39 06 25**
Verwaltungsamtsleiter ..... 03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt ..... 03 44 64 / 3 00-20
Poststelle ..... 03 44 64 / 3 00-20
Ordnungsamt ..... 03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt ..... 03 44 64 / 3 00-33
Standesamt ..... 03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt ..... 03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro ..... 03 44 64 / 3 00-30
Finanzverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-47
Steuern ..... 03 44 64 / 3 00-45
Kasse ..... 03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer ..... 03 44 64 / 3 00 44
Bauverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht ..... 03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung ..... 03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung ..... 03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster ..... 03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge ..... 03 44 64 / 3 00-57
Amt für Wirtschaftsförderung ..... 03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften ..... 03 44 64 / 3 00-15
ABM ..... 03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg ..... 03 44 64 / 3 00-60

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche, Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 18:00-19:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
Faxnummer .....03 44 62 / 2 02 02

Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha ..... 03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt ..... 03 44 62 / 7 00-17
Sprechz.: Mi 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr
Kultur ..... 03 44 62 / 7 00-18
Arbeitssicherheit ..... 03 44 62 / 7 00-19

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Faxnummer .....03 44 61 / 2 56 81

Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt .....03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr
Amtsblatt .....03 44 61 / 2 55 64

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: ..... **verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de**
- Post an das Hauptamt: ..... **hauptamt@vgemunstruttal.de**
- Post an das Ordnungsamt: ..... **ordnungsamt@vgemunstruttal.de**
- Post an die Finanzverwaltung: ..... **finanzverwaltung@vgemunstruttal.de**
- Post an das Wirtschaftsamt: ..... **wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de**
- Post an das Bauamt: ..... **bauamt@vgemunstruttal.de**

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:
Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

26.06.2009	Dipl.-med. E. Neid	15.07.2009	Frau I. Popp
27.06.2009	Dr. med. B. Oswald	16.07.2009	Dr. med. B. Oswald
28.06.2009	Dr. med. K. Pieper	17.07.2009	Dr. med. G. Hage
29.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz	18.07.2009	Dipl.-med. E. Neid
30.06.2009	Dr. med. B. Oswald	19.07.2009	Dr. med. W. Köhli
01.07.2009	GP Niebling / Wegener	20.07.2009	Frau C. Ölschläger
02.07.2009	Dr. med. F. Thieme	21.07.2009	Dipl.-med. E. Neid
03.07.2009	Dr. med. W. Köhli	22.07.2009	Dr. med. B. Oswald
04.07.2009	Dipl.-med. V. Krolewski	23.07.2009	Frau I. Popp
05.07.2009	Dr. med. G. Hage	24.07.2009	Frau C. Ölschläger
06.07.2009	Dr. med. K. Pieper	25.07.2009	Frau I. Popp
07.07.2009	GP Niebling / Wegener	26.07.2009	Dr. med. G. Hage
08.07.2009	Dipl.-med. E. Neid	27.07.2009	Dr. med. F. Thieme
09.07.2009	Dipl.-med. V. Krolewski	28.07.2009	Frau C. Ölschläger
10.07.2009	Dr. med. W. Köhli	29.07.2009	Dipl.-med. E. Neid
11.07.2009	Dr. med. K. Pieper	30.07.2009	Dr. med. G. Hage
12.07.2009	Dr. med. B. Oswald	31.07.2009	Dr. med. F. Thieme
13.07.2009	Dipl.-med. H. Lorenz		
14.07.2009	Dipl.-med. V. Krolewski		

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage		03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 62 / 2 06 84 01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	01 74 / 3 53 71 31
Dipl.-med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44 01 71 / 8 54 09 87
Dr. med. Nette	01 57 / 76 19 61 22	01 57 / 76 19 61 22
Arztpraxis Niebling	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau C. Ölschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44 01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 6 66 69
Frau I. Popp / Fr. Enders	03 44 64 / 2 72 41	01 78 / 1 86 02 34
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:
Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

26.06.2009	Dr. Adam	14.07.2009	Dr. Adam
27.06.2009	Dr. Wehner	15.07.2009	DM Hartmann
28.06.2009	DM Kowalski	16.07.2009	Dr. Wehner
29.06.2009	Dr. Adam	17.07.2009	DM Hense
30.06.2009	DM Hartmann	18.07.2009	DM Hartmann
01.07.2009	Herr Schrader	19.07.2009	DM Hense
02.07.2009	DM Kowalski	20.07.2009	Dr. Adam
03.07.2009	Herr Schrader	21.07.2009	DM Hartmann
04.07.2009	DM Hense	22.07.2009	Dr. Adam
05.07.2009	DM Kowalski	23.07.2009	DM Hense
06.07.2009	DM Kowalski	24.07.2009	Dr. Adam
07.07.2009	Dr. Wehner	25.07.2009	DM Hense
08.07.2009	DM Kowalski	26.07.2009	Dr. Adam
09.07.2009	DM Hense	27.07.2009	DM Hense
10.07.2009	DM Hartmann	28.07.2009	Dr. Adam
11.07.2009	Dr. Wehner	29.07.2009	Herr Schrader
12.07.2009	DM Hartmann	30.07.2009	Dr. Adam
13.07.2009	Dr. Wehner	31.07.2009	Herr Schrader

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dr. Schrader	01 60 / 96 03 72 55
DM Kowalski	03 44 61 / 50 00
DM Hense	03 44 61 / 2 22 68
DM Hartmann	03 44 65 / 2 03 02

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH
Sektkellerei Straße 2,
06632 Freyburg ..... Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter ..... Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden und Havarie ..... Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha
Obere Hauptstraße 12
Tel. Montag bis Freitag ..... 03 44 62 / 2 16 46
Bereitschaftsdienst: ..... 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft
„Frieden“ Nebra e.G. Geschäftsstelle ..... Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH
von Montag bis Freitag erreichbar unter ..... Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf
Grundstücksverwaltung
Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg ..... Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen
Hausverwalter Johannes Birke ..... Tel. 03 46 72 / 2 42 70

AZV Unstrut-Finne
Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf ..... Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Fax 03 44 61 / 5 52 49
Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha ..... Tel. 03 44 62 / 2 16 58
Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst ..... Tel. 01 71 / 4 45 58 97

EURA-Wasser Bereitschaftsdienst ..... Tel. 03 44 64 / 6 61-0

envia Mitteldeutsche Energie AG
Entstörertelefon: ..... Tel. 01 80 / 2 30 50 70

MITGAS Störungsstelle: ..... 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

Frauennotruf ..... 01 73 / 9 46 20 79

Tierschutzverein Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)
Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr ..... Tel. 01 52 / 05 97 74 14

Apotheken

Freyburg
Elisabeth-Apotheke
Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 90 04
Jahn-Apotheke
Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf
Unstrut-Apotheke
Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf
Ortsteil Wetzendorf ..... 03 44 61 / 5 70 11

Laucha
Löwen-Apotheke
Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut ..... 03 44 62 / 2 03 39

Nebra
Georg-Apotheke
Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) ..... 03 44 61 / 2 24 05

Kindertagesstätten

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra ..... 03 44 61 / 2 20 01
Kindertagesstätte „Bambi“ Pödelist-Dobichau ..... 03 44 64 / 2 60 15
Integrative Kindertagesstätte
„Schlosszwerge“ Burgscheidungen ..... 03 44 62 / 2 18 00
Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf ..... 03 44 61 / 5 52 89
Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha ..... 03 44 62 / 2 07 09
Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ Reinsdorf ..... 03 44 61 / 2 27 93
Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg ..... 03 44 64 / 2 74 75
Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina ..... 03 44 62 / 2 08 83
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg ..... 03 44 64 / 2 82 01
Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt ..... 03 44 64 / 2 76 84

Müllltermine 2009

Hausmüll

Freitag, 26.06.2009
Freyburg mit OT Nißmitz
Dienstag, 30.06.2009
Nebra
Mittwoch, 01.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld
Donnerstag, 02.07.2009
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen
Freitag, 03.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Dienstag, 07.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz
Donnerstag, 09.07.2009
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz
Freitag, 10.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz
Dienstag, 14.07.2009
Nebra
Mittwoch, 15.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld
Donnerstag, 16.07.2009
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen
Freitag, 17.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Dienstag, 21.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz
Donnerstag, 23.07.2009
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz
Freitag, 24.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz
Dienstag, 28.07.2009
Nebra
Mittwoch, 29.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld
Donnerstag, 30.07.2009
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen
Freitag, 31.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Bioabfall

Freitag, 26.06.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Dienstag, 30.06.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz
Donnerstag, 02.07.2009
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz
Freitag, 03.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz
Dienstag, 07.07.2009
Nebra
Mittwoch, 08.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld
Donnerstag, 09.07.2009
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen
Freitag, 10.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Dienstag, 14.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz
Donnerstag, 16.07.2009
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz
Freitag, 17.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz
Dienstag, 21.07.2009
Nebra
Mittwoch, 22.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld
Donnerstag, 23.07.2009
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen
Freitag, 24.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Dienstag, 28.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz
Donnerstag, 30.07.2009
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz
Freitag, 31.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz

Gelber Sack

Mittwoch, 01.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz, Größnitz mit OT Städten, Laucha, Pödelist mit OT Dobichau
Montag, 06.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda
Dienstag, 07.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Hirschroda, Plößnitz, Schleberoda, Tröbsdorf, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
Mittwoch, 08.07.2009
Balgstädt, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen
Donnerstag, 09.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Mittwoch, 15.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz, Größnitz mit OT Städten, Laucha, Pödelist mit OT Dobichau
Montag, 20.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda
Dienstag, 21.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Hirschroda, Plößnitz, Schleberoda, Tröbsdorf, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
Mittwoch, 22.07.2009
Balgstädt, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen
Donnerstag, 23.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf
Mittwoch, 29.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz, Größnitz mit OT Städten, Laucha, Pödelist mit OT Dobichau

Blaue Tonne

Mittwoch, 15.07.2009
Pödelist mit OT Dobichau
Donnerstag, 16.07.2009
Karsdorf mit OT Wetzendorf
Freitag, 17.07.2009
Reinsdorf, Nebra
Montag, 20.07.2009
Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wennungen
Dienstag, 21.07.2009
Wangen
Mittwoch, 22.07.2009
Balgstädt, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Laucha mit OT Dorndorf und Plößnitz, Weischütz, Zscheiplitz
Donnerstag, 23.07.2009
Freyburg mit OT Nißmitz
Freitag, 24.07.2009
Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Schleberoda, Zeuchfeld
Donnerstag, 30.07.2009
Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Bestattungsinstitut
Tag & Nacht erreichbar
A. Schmidt
Helfen + Beraten + Betreuen
- Bestattungen aller Art
- eigene Floristik
- Trauerreden
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungsvorsorge

BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT

Büro: Laucha · Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62 / 3 09-0
Büro: Freyburg · Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64 / 2 80 57
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

Dipl.-Ing.(FH) Jens- Uwe Tier - Marienstr. 4 - 06632 Freyburg
Ihr Immobilienmakler in Freyburg
Wir suchen für unsere Kunden: Häuser, Wohnungen, Grundstücke, Weinbergs-Wochenendgrundstücke im Unstruttal zum Kauf und zur Miete!
Besuchen Sie unsere aktuellen Angebote im Internet:
www.blk-immobilien24.de
Tel: 034464/66545

Bekanntmachungen für alle Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung nach dem LPlG LSA

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht

Gemäß § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), soweit des LPlG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht aus der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen Burgenlandkreis, Saalekreis sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, dass dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.
Gegenwärtig erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses Nr. I/03-2001 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) vom 29.03.2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) für die Planungsregion Halle. Mit Beschluss Nr. 06-2004 vom 2. Juni 2004 hat die Regionalversammlung den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle für das Beteiligungsverfahren gebilligt und freigegeben. Der Entwurf wurde den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPlG LSA zugeleitet, im Internet veröffentlicht und gemäß § 7 Abs. 4 LPlG LSA öffentlich ausgelegt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 11. November 2004 (Az. 2 K 144/01) wurde der Entwurf einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 EG vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) unterzogen. Für den nach dieser Überarbeitung vorliegenden 2. Entwurf des REP mit Umweltbericht wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: II/28-2006 das Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erneut und vollständig durchgeführt. Es erfolgte eine Auslegung gemäß § 3b sowie nach § 7 Abs. 4 LPlG LSA für die Dauer von 5 Wochen (Beschluss-Nr.: II/29-2006).
Am 20.04.2007 war die Regionale Planungsgemeinschaft Halle in einem Verfahren zur Errichtung von 2 WEA im Altlandkreis Mansfelder Land vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beigeladen (Az. 2 L 110/04). Das Gericht äußerte rechtliche Bedenken bezüglich des Belanges Windenergienutzung im 2. Entwurf des REP. Unter Berücksichtigung des Urteils wurde der **Belang Nutzung der Windenergie neu** erarbeitet. Dazu hat die Regionalversammlung alte Beschlüsse aufgehoben, einen neuen Kriterienkatalog für den Belang Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/06-2008) und eine Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/07-2008) beschlossen. Im Ergebnis der Umsetzung des Kriterienkatalogs und der Stufen 1 und 2 der Konzeption wurden am 28.11.2008 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gebiete für die Nutzung der Windenergie abgewogen und beschlossen. Diese wurden am 29.01.2009 durch die Regionalversammlung weiter qualifiziert und als Vorranggebiet (m. d. Wirkung EG) bzw. als Eignungsgebiet durch die Regionalversammlung abgewogen und beschlossen. (Beschlüsse-Nr.: III/08-2009 bis III/42-2009).
Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft in Umsetzung der Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 24.06.2007 den **Planentwurf gründlich überarbeitet**. Danach erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 LPlG LSA die Rechtsprüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde.
Die Regionalversammlung hat am 26.05.2009 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren beschlossen und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit freigegeben (Beschluss-Nr.: III/63-2009). Darüber hinaus hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. III/64-2009 entschieden, den Planentwurf mit Umweltbericht nach § 3b S. 2 LPlG LSA sowie in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen gemäß § 7 Abs. 4 LPlG LSA für die Dauer von fünf Wochen öffentlich auszulegen.
Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 liegt daher in der Zeit

vom 03. August 2009 bis 07. September 2009

in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Er kann wie folgt eingesehen werden:

in der Stadt Halle, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15 (5. Obergeschoss, Zimmer 519) zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Kreisplanungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 112 zu den folgenden Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:30-11:30 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	8:30-20:00 Uhr
Freitag	8:30-11:30 Uhr.

in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3, Bau/Umwelt/Kreisplanung/ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	8:30-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	8:30-12:00 u. 13:00-17:30 Uhr
Donnerstag	8:30-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Freitag	8:30-12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Saalekreis, Kreisplanungsamt, 06217 Merseburg, Domplatz 9, (Vorschloss) Zimmer 201 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Amt für Wirtschaftsförderung, 06632 Freyburg (Unstrut), Markt 1, Zimmer 109 zu den folgenden Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06193 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 211 zu den folgenden Sprechzeiten aus:

Montag bis Donnerstag	09:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Der Entwurf und der Umweltbericht sind unter der Adresse: www.regionale-planung.de/halle/index.htm in das Internet eingestellt und können dort abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 03. August 2009 bis 07. September 2009 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und zum Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll insbesondere erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Einwände erhoben werden.

Wir bitten darum, wenn möglich, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken per E-mail an die folgende Adresse:
annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de zu senden.

Harri Reiche
Vorsitzender, Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung für die Gemeinden Ebersroda, Schleberoda und Zeuchfeld

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010 Halle, 20.04.2009

Öffentliche Bekanntmachung Grunderwerb in der Flurbereinigung

2. Änderung des Kaufpreisrahmens

Am 12.05.1997 wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde - Landesverwaltungsamt Halle - der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Oechlitz gefasst.
Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG dient dazu, den Flächenverlust, der durch die Baumaßnahme der ICE-Trasse und den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und landeskulturelle Nachteile möglichst zu vermeiden. Außerdem werden die eigentumsrechtlichen Verhältnisse geregelt, zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz soweit möglich zusammengelegt, die Erschließung aller neu geordneten Grundstücke gesichert und das benötigte Land für das geplante Unternehmen zum notwendigen Zeitpunkt in richtiger Lage bereitgestellt.
Im Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) werden in diesem und in den folgenden Jahren verschiedene Baumaßnahmen des Unternehmensträgers DB Projektbau GmbH durchgeführt.
Bodeneigentümer werden im Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) grundsätzlich wieder mit Land von gleichem Wert abgefunden.
Es besteht gemäß § 52 FlurbG aber auch die Möglichkeit, statt in Land in Geld abgefunden zu werden. Auf Wunsch des Eigentümers wird dann vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle eine Landverzichtserklärung aufgenommen.
Die Höhe der Geldabfindung richtet sich nach dem für das Verfahren geltenden Kaufpreisrahmen. Nach dessen Aktualisierung in 2009 wird folgender Kaufpreis festgelegt:
0,83 €/m² bei einer durchschnittlichen Ackerzahl von 85
Demnach berechnet sich die jeweilige Geldabfindung wie folgt:

$$\frac{\text{Ackerzahl Ihres Grundstückes x } 0{,}83\ €/m^2}{85} = \text{Preis je } m^2$$

Der Abschluss einer Landverzichtserklärung ist nicht an eine direkte Betroffenheit des Flurstückes durch eine Baumaßnahme oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gebunden.
Sollten Sie als Eigentümer/in eines am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückes (Flurstücksliste siehe Anlage) statt einer Abfindung in Land an einer Abfindung in Geld (Landverzicht nach § 52 FlurbG) interessiert sein, wenden Sie sich bitte schriftlich an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle oder fernmündlich unter der Telefonnummer 03 45 / 23 16-642.

Im Auftrag

Dr. Lüs

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Oechlitz NBS **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**	MQ0010

Gemarkung Wünsch, Flur 4

9/5, 49, 50, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/3, 67/5, 68, 74, 75/1, 75/3, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/2, 83/3, 84, 85/1, 87/1, 88/1, 91/1, 92, 93/1, 93/2, 154/87, 298/42, 299/42, 300/43, 301/43, 305/45, 308/45, 309/46, 312/46, 313/47, 314/47, 319/47, 320/48, 321/69, 324/69, 325/70, 328/70, 329/71, 332/71, 333/72, 336/72, 337/87, 340/87

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 34,1410 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

Gemarkung Wünsch, Flur 5

1/1, 1/2, 3/1, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 7, 8, 9, 11/1, 12/1, 13/2, 13/4, 14/3, 14/5, 14/6, 14/8, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 17/1, 17/3, 18/1, 18/3, 19/1, 19/3, 20/7, 20/9, 23/2, 38/1, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45/2, 46/1, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54, 55, 56, 57, 60/3, 64/1, 89/1, 90, 93/3, 93/4, 95/2, 97, 98/1, 99, 102, 104, 113/6, 114/6, 115/1, 116/1, 117/11, 118/11, 127/105, 128/103, 129/103

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4786 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 84

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 8

3/1, 5/1, 6, 8, 9, 12, 13/1, 18, 19, 22/2, 23/2, 25/10, 26/11, 27/2, 28/2, 29/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/4, 35/4, 37/7, 38/7, 39/1, 40/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,9550 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 10

49, 50, 51/1, 55/1, 57, 58/1, 133/64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 47,5642 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 11

12/1, 13, 14, 16, 17, 18/1, 18/3, 18/4, 19, 21/1, 22/1, 22/2, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 35/1, 35/3, 37/23, 38/23, 61/24, 62/24, 63/24, 64/24, 66/24, 69/15, 77/11, 79/34, 80/24, 81/26, 82/27, 83/28, 84/29, 85/30, 86/30, 89/31, 91/30, 94/15, 95/15, 96/15, 105/35, 106/35, 107/35, 108/35, 109/35, 112/11, 113/24, 114/34, 115/26, 116/33, 117/31, 118/32, 119/30, 120/30, 121/32, 122/31, 123/33, 124/31, 125/33, 126/33, 127/31, 128/26, 129/34, 130/31, 131, 132

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 89,2264 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 73

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 18

46, 47, 48, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 72/1, 72/2, 74/1, 77/1, 78/1, 82/1, 86/1, 90/1, 90/2, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 98/1, 102, 103, 105, 106, 107, 108/1, 111/2, 111/3, 112/1, 113, 115/1, 115/2, 115/3, 156/97, 157/97, 172/71, 175/49, 176/50, 177/51, 178/52, 215/72, 216/72, 217/72, 234/45, 235/98, 240/116, 241/117, 242/118, 244/119, 281/104, 282/104, 283/104, 284/98, 286/115, 287/98, 288/100, 289/116, 290/117, 291/118, 292/119, 293/116, 294/99, 295/98, 296/100

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,2738 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 68

Gemarkung Oechlitz, Flur 1

2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 22/1, 24, 26/1, 28/1, 28/2, 30/1, 32/1, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 40/1, 43/1, 44/1, 47, 48, 49, 50, 52/1, 54/1, 57, 58, 59/1, 60, 61/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 70/1, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 86, 87/1, 87/2, 87/4, 87/5, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 104, 105, 107/1, 108/1, 110, 111, 112, 113, 114/1, 116, 117, 123/18, 124/18, 125/55, 126/55, 127/56, 128/72, 129/72, 136/39, 157/28, 158/28, 161/28, 164/28, 167/33, 168/33, 169/33, 170/33, 171/33, 172/33, 181/85, 182/85, 183/85, 184/32, 187/4, 188/31, 189/31, 190/31, 191/31, 193/3, 194/3, 196/3, 197/1, 198/25, 199/25, 200/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 222,2633 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 142

Gemarkung Oechlitz, Flur 2

1, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 10/1, 11, 13/1, 16/1, 17, 19/1, 23/1, 24/1, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 42, 43, 44, 45/1, 46/1, 47, 48/1, 49, 50, 52/1, 53, 57/1, 57/2, 58/1, 60/1, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 65, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 72, 73/1, 76/1, 95, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124/1, 127, 128, 129/3, 130/1, 131/1, 134, 135/1, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148/1, 150, 151, 152, 153, 156/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 183, 192, 193/1, 193/2, 194/1, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 202/1, 203, 204, 205, 206/1, 207, 208, 209, 210, 211/1, 213, 215/1, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 229/2, 229/3, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 242/1, 246, 256/51, 267/244, 269/244, 270/244, 271/244, 281/243, 282/243, 288/130, 289/146, 316/132, 317/133, 348/113, 349/114, 354/245, 355/245, 356/245, 359/244, 360/244, 368/93, 369/93, 391/66, 392/64, 401/166, 402/166, 430/103, 433/51, 434/51, 435/51, 436/242, 451/59, 476/58, 502/34, 521/37, 522/27, 523/24, 527/27, 528/27, 545/14, 546/15, 551/20, 552/21, 553/22, 556/18, 560/58, 569/54, 570/54, 571/54, 572/55, 573/55, 574/55, 575/55, 576/55, 577/71, 578/71, 579/71, 581/61, 605/120, 611, 612, 614

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,4832 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 224

Gemarkung Oechlitz, Flur 3

17/10, 17/11, 17/12, 17/34, 18/1, 18/2, 19, 20/2, 20/3, 21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,3385 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Oechlitz, Flur 4

1/1, 2, 3, 4/2, 5/1, 5/4, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 8/2, 10/1, 11/1, 12/4, 13/3, 15/2, 15/3, 16, 19/1, 21/2, 21/3, 21/4, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 86/19, 87/19, 110/7, 135/18, 136/18, 137/18, 165/14, 166/14, 169/15, 170/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 72,8497 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Oechlitz, Flur 5

1/2, 3/2, 4/1, 5/1, 8/2, 12/1, 12/2, 16/2, 17/1, 52/1, 52/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62/2, 62/3, 64, 65, 66, 67, 100/63, 101/63, 102/63, 119/56, 120/56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 79,2897 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Oechlitz, Flur 8

67/1, 67/3, 67/5, 67/7, 67/10, 67/11, 67/14, 67/15, 67/17, 67/19, 68/1, 68/3, 68/4, 69/1, 69/4, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 85/1, 85/2, 87, 88, 89, 90/2, 92, 93, 95/81, 96/81, 169/94, 170/94, 171, 172, 173, 174

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,5770 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

Verfahren
Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 893,4404 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 803

Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Burkersroda

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burkersroda Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkersroda in seiner Sitzung am **03.06.2009** mit Beschluss-Nr. **18/09/79** folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burkersroda beschlossen:

Artikel I
Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS - E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burkersroda vom 02.11.2005 sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burkersroda durch Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 05.07.2006 wird im gesamten Wortlaut wie folgt geändert:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen
(1) Die Gemeinde Burkersroda erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).
(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand
(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
   a) Fahrbahnen,
   b) Gehwegen,
   c) Radwegen,
   d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
   e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
   f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
   g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
   h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   i) Randsteinen und Schrammborden,
   j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für Kinderspielplätzen,
4. für Beweissicherungsverfahren und
5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc..

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand
Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind, können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes
(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
Die Gemeinde trägt weiterhin den Teil des übrigen Aufwandes, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 5 (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

(Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 5 (2) Ziff. 3 sind

(Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen

(Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gewege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
(4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
(5) Bei den im § 5 (2) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
(7) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
(8) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Zuschüsse Dritter
(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab
Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße. Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche
Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:
1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei vermessenen Grundstücken (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
3. bei vermessenen Grundstücken (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.
4. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken, die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
5. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung
(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,10
für 2 Vollgeschosse	1,20
für 3 Vollgeschosse	1,30
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,10.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m haben.
(3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,30 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.
(4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:
1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird 1 Vollgeschoss angesetzt.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
   a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von 1 Vollgeschoss,
   c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von 2 Vollgeschossen,
   d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
   e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen,
   f) entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird 1 Vollgeschoss festgesetzt.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
   a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
   b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird 1 Vollgeschoss angesetzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung
Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. 0,002 bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. 0,004 bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. 0,50 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG))
4. 1,10 wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. 1,20 wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. 2,00 wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. 1,00 wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks.
Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (•/ m² Bemessungsgröße).
Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der ein Grundstück entfallenden Ausbaubeitrag.

§ 12 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
(2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

§ 13 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
2. die Freilegung der von der öffentlichen Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Stellflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats.

§ 14 Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Gemeinde durch Beschlussfassung vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.
(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.
(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen § 15 (1).
(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten gemäß § 14 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt und dem Ausspruch des erforderlichen Abschnittsbildungsbeschlusses.
(4) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.
(5) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

(1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Gemeinde Burkersroda Vorausleistungen bis zu 70 % auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 15 (1) noch nicht entstanden ist.
(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

§ 18 Auskunfts-/Anzeigepflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 18 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 19 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
(2) Als übergroß im Sinne des § 19 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.
(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen.
Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit 30 v.H. zur Beitragsleistung heranzuziehen.
(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.
(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Burkersroda beträgt 1.534,61 m². Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1.995 m².

§ 20 Billigkeitsregelungen
(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 20 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.
(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21 Datenerhebung, Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus der verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentation.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Artikel II
Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkersroda, den 04.06.2009

Brendel
amt. Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burkersroda Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E) wurde dem Burgenlandkreis am 18.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Burkersroda, den 22.06.2009

Brendel
amt. Bürgermeister

Gemeinde Ebersroda

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersroda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersroda

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersroda für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Schreiben vom 06.05.2009 AZ: 151401/E/06-120/09 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **29.06.2009 bis 10.07.2009** während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Ebersroda, den 04.06.2009

H.H. Opolka
Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 34), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebersroda in der Sitzung am 26.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	**118.500 €**
in der Ausgabe auf	**118.500 €**
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	**96.400 €**
in der Ausgabe auf	**96.400 €**

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.700,00 € festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**200 v.H.**
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**300 v.H.**
2. Gewerbesteuer	**300 v.H.**

Ebersroda, den 27.03.2009

H.H. Opolka
Bürgermeister

Stadt Freyburg (Unstrut)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrV) in der Fassung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2) hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der kommunalen Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Freyburg (Unstrut) befinden. Dazu gehören
- die Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnhalle Schützenstraße
- die Turnhalle Nordstraße
- der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark.

§ 2 Überlassung der Sportstätten
1. Die kommunalen Sportstätten dienen in erster Linie der Absicherung des Schulsportes.
2. Außerhalb dieser Zweckbestimmung können diese Einrichtungen anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Freyburg schließt mit dem Antragsteller auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einen Nutzungsvertrag ab.
3. Die Anträge auf Nutzung einer Sportstätte sind jährlich bis zum 01.06. für das folgende Schuljahr an die Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) zu richten. Die Anträge müssen den Namen und Anschrift des Antragstellers, Termine der Veranstaltungen sowie den Namen des verantwortlichen Ansprechpartners enthalten.
4. Über die Benutzung der Sportstätten wird grundsätzlich unter Beachtung der folgenden Rangigkeit entschieden:
a) Schulsportes der Grundschule Freyburg in der F.-L.-J-Turnhalle
Schulsportes der Sekundarschule Freyburg in der Turnhalle Nordstraße
b) Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Freyburg (Unstrut) (Trainings- und Wettkampfbetrieb)
c) Gemeinnützige Vereine der Stadt Freyburg (Unstrut) (Kultur, Senioren, usw.)
d) Andere, nicht in b) und c) genannte Vereine und Interessengruppen
e) Sonstige Benutzer.
5. Für genehmigte Nutzungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß § 6 erhoben.
Mit privaten, kommerziellen und sonstigen bisher noch nicht genannten Nutzern kann das zu zahlende Entgelt frei ausgehandelt werden. Dabei sind der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Antragsteller zu berücksichtigen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Belegungszeiten
1. Die Überlassung der Sportstätten erfolgt in der Regel montags bis freitags von 7.00-22.00 Uhr.
2. Die Wochenenden stehen für den Wettkampfbetrieb und Turniere zur Verfügung
3. Die Nutzung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportparkes erfolgt außerhalb der Wettkampf- und Trainingszeiten des Fußballclubs RSK Freyburg e.V.. Die Abstimmung der Termine hat einvernehmlich zu erfolgen.

§ 4 Benutzungsgrundsätze
1. Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Gäste verursacht wurden. Bei entstandenen Schäden ist der jeweilige Beauftrage der Stadt Freyburg (Unstrut) unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Stadt Freyburg (Unstrut) übernimmt keine Haftung für die in den Sportstätten abhandengekommenen Eigentumsgegenstände des Nutzers.
3. Der Nutzer hat die ordnungsgemäße Einsatzfähigkeit der Geräte und Anlagen vor der Veranstaltung sicher zu stellen und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
4. Der Nutzer hat die Stadt Freyburg (Unstrut) von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
5. Die Stadt Freyburg (Unstrut) ist berechtigt, Schäden, die durch den Nutzer, seiner Mitarbeiter oder Gäste entstanden sind, beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten der Stadt Freyburg (Unstrut) zu erstatten.
6. Der Nutzer sollte eine Haftpflichtversicherung für seine Veranstaltungen abschließen.
7. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen. Polizei und Feuerwehr sind gegebenenfalls rechtzeitig zu informieren.

§ 5 Benutzungsrichtlinie
1. In der Heizperiode dürfen die Turnhallen genutzt werden, wenn mindestens sechs Personen anwesend sind.
2. Die Flutlichtanlage im Stadion darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn
- ein vom Verein beauftragter Übungsleiter anwesend ist,
- die Witterung- und Lichtverhältnisse das Einschalten der Anlage recht fertigen,
- die Trainingsgruppe mindestens 11 Teilnehmer umfasst. Liegt die Teilnehmerzahl darunter, wird nur die Hälfte des Platzes beleuchtet. Benutzergruppen mit weniger als 8 Personen dürfen die Flutlichtanlage nicht benutzen.

3. Die Unterbringung vereinseigener oder sonstiger fremder Geräte und Sportmaterialien in den Räumen der Sportstätten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Freyburg (Unstrut). Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Eine Haftung bei erteilter Zustimmung übernimmt die Stadt Freyburg (Unstrut) nicht.
4. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in den Turnhallen, Kabinen sowie sonstigen Nebenräumen der Sportstätten nicht gestattet.
Das Befahren der kommunalen Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.
5. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Stadt Freyburg (Unstrut) anzuzeigen.
Überlassene Schlüssel dürfen nur während der vereinbarten Nutzungszeit benutzt werden.
6. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Nutzungsgenehmigung durch die Stadt Freyburg (Unstrut) entzogen werden.

§ 6 Entgelte
Die Nutzungsentgelte für die Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut) betragen für jede angefangene Stunde

1.	Nutzer gem. § 2 Punkt 4b	kostenfrei
2.	Nutzer gem. § 2 Punkt 4c	kostenfrei
3.	Nutzer gem. § 2 Punkt 4d	10,00 €
4.	Nutzer gem. § 2 Punkt 4e	Einzelvertrag aushandelbar

§ 7 Werbung
Werbemaßnahmen aller Art, auch das Anbringen von Vereinsschildern, bedürfen der Genehmigung der Stadt Freyburg (Unstrut).

§ 8 Inkrafttreten
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig werden die Sportstättensatzung vom 27.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 26.03.2002 außer Kraft gesetzt.

Freyburg (Unstrut), den 10.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 16.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 16.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3, Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V. m. dem Landesarchivgesetz (ArchG-LSA vom 28.06.1995 (GVBl. LSA S. 190 ff) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgende Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II.

§ 1 Aufgaben des Archivs
1. Das Archiv hat die Aufgabe, nicht mehr laufend benötigte dienstliche Unterlagen, die Stadt Freyburg (Unstrut) betreffend, zu prüfen und nur solche von bleibendem Wert zur dauernden Aufbewahrung zu übernehmen. Das Archivgut wird unter Beachtung aller gültigen archivfachlichen und rechtlichen Aspekte erschlossen sowie allgemein nutzbar gemacht. Im Archiv werden auch Dokumente, die für die Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung der Stadt Freyburg (Unstrut) relevant sind, gesammelt.
2. Das Archiv fördert die Erforschung der Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Archivs
1. Das Archiv ist der Leiterin der Stadtbibliothek unterstellt.
2. Jeder, der berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, darf die Bestände des Archivs unter Berücksichtigung aller sonst geltenden rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen benutzen.
3. Als Benutzung im Sinne dieser Archivordnung gelten:
- schriftliche, mündliche, fernmündliche Anfragen und deren Beantwortung
- Direktbenutzung der archivierten Quellen im Archiv, Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Leiterin des Archivs
- Inanspruchnahme aller Recherchemöglichkeiten.

§ 3 Benutzungserlaubnis
1. Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen.
2. Bei direkter Benutzung archivarischer Quellen, der Einsichtnahme in Verzeichnisse der Quellen sowie Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit hat sich der Benutzer auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
3. Der Benutzer füllt einen Benutzerantrag aus, in dem er gleichzeitig die Archivordnung anerkennt. Das Archiv führt ein Benutzerregister. Alle Angaben zur Person der Benutzer unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
4. Die Benutzung des Archivs kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass
- das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder durch die Benutzung gefährdet wird
- schutzwürdige Belange Dritter, entsprechend der Rechtsvorschriften, dem entgegenstehen (auch Persönlichkeits- und Urheberrechtsschutz)
- der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird
- Vereinbarungen mit derzeitigen und ehemaligen Eigentümern dem entgegenstehen.

5. Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder der Zustand des Archivmaterials das nicht zulässt. Die Benutzungserlaubnis wird auch entzogen, wenn ohne Genehmigung Reproduktionen von Archivmaterial angefertigt werden.
6. Das Anfertigen von Reprodukten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Benutzerpflichten
1. Die Benutzung des Archivs wird über die Vergabe von Terminen in Absprache zwischen Benutzer und Leiter des Archivs geregelt.
2. Das Archivgut darf nur im Archivraum genutzt werden.
3. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine Störung anderer erfolgt.

§ 5 Vorlage von Archivgut
1. Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln.
2. Bemerkt ein Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er diese sofort der Leiterin des Archivs zu melden.

§ 6 Haftung
1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes, soweit eigenes Verschulden vorliegt.

§ 7 Benutzungsentgelte
1. Die Erhebung der Entgelte regelt sich nach Umfang und Art der Nutzung des Archivgutes.
2. Bei Nutzung vor Ort sind 5,00 EUR je begonnene halbe Stunde zu entrichten.
3. Bei Recherchen durch Archivmitarbeiter sind ebenfalls 5,00 EUR je begonnene halbe Stunde zu entrichten.
4. Bei Zusendung von Materialien, Kopien usw. hat der Benutzer zusätzlich das entstandene Porto zu erstatten.
5. Online-Auskünfte zu Recherchen werden generell mit 3,00 EUR in Rechnung gestellt.
6. Bei Direktbenutzung erfolgt die Zahlung des Entgeltes in bar gegen einen Quittungsbeleg, in allen anderen Fällen wird eine Rechnung erstellt.
7. Wird das Archiv genutzt, um eine Arbeit zu erstellen, die von allgemeinem Interesse ist (Untersuchungen zur Stadtgeschichte oder deren Einzelaspekte, aktuelle Dokumentationen oder ähnliches), kann gegen Überlassung einer Kopie der Arbeit die Benutzungsgebühr erlassen werden.
8. Die Nutzung des Archivs für dienstliche Zwecke, durch die Verwaltung, den Bürgermeister und die Stadträte ist kostenfrei.

§ 8 Inkrafttreten
1. Die vorstehende Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II vom 19.01.2007 tritt damit außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 10.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die Archivordnung der Stadt Freyburg (Unstrut) für das Stadtarchiv im Verwaltungsgebäude II wurde dem Burgenlandkreis am 16.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 19.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Freyburg

Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Freyburg in seiner Sitzung am **26.05.2009** mit Beschl.-Nr 00/09/322 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS – E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Freyburg vom 29.04.2008 beschlossen:

Artikel I
Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS – E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Freyburg vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:
Der § 1 „Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen“ wird wie folgt geändert:
(3) Der Unterabsatz a) entfällt ersatzlos

Der § 9 „Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung“ erhält im Absatz 2 folgenden Wortlaut:
(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.
Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.

Der § 15 „Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs“ erhält im Absatz 3 folgenden Wortlaut:
(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten gemäß § 14 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt und dem Ausspruch des erforderlichen Abschnittsbildungsbeschlusses.

Der § 19 „Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke“ erhält folgenden Wortlaut:
(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
(2) Als übergroß im Sinne des § 19 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens **30** v.H. überschreitet.
(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als **130** v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von **130** v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit **50 v.H.** zur Beitragsleistung heranzuziehen.
(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.
(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Stadt Freyburg beträgt 588 m². Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als **764 m²**.

Artikel II
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 10.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Freyburg Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E) wurde dem Burgenlandkreis am 16.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 19.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

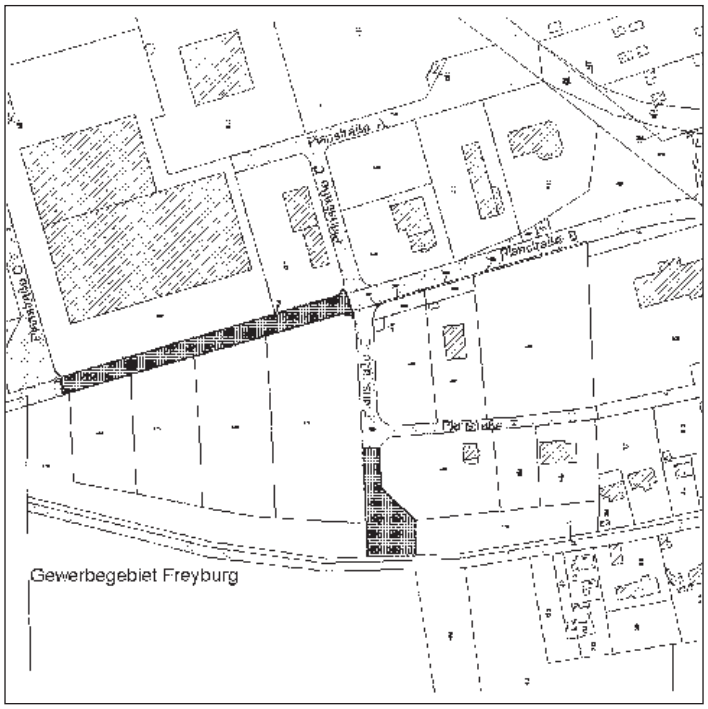

Bekanntmachung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freyburg (Unstrut)

Der vom Stadtrat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 19. Mai 2009 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 09.06.2009 (Az. 204-21101/BLK 135) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Freyburg (Unstrut) tritt am 26.06.2009 in Kraft.
Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Stadt Freyburg (Unstrut) des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch, ab diesem Tage im Bauverwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Zimmer 206) während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Planes schriftlich gegenüber der Stadt Freyburg (Unstrut) geltend gemacht worden ist.
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freyburg (Unstrut), den 26.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Freyburg (Unstrut) über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die im Gewerbegebiet an der B 180 in Freyburg gelegenen Teilstrecken
- Anbindung von der Planstraße C bis Planstraße D (Straße südlich der Grundstücke Am Gewerbepark 24 und 25) und
- Anbindung von Planstraße F bis einschließlich Wendehammer (Straße westlich des Grundstückes Am Gewerbepark 6 incl. Wendehammer)

in einer Gesamtlänge von 261 m, begrenzt durch anliegende Gebäude/Grundstücke soll gemäß § 8 Absatz 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1993 (GVBl. S. 767) und vom 31. Januar 1995 (GVBl. S. 41), eingezogen werden.

Straßenbezeichnung:
Am Gewerbepark

Festsetzung:
Die Teilabschnitte werden eingezogen und verlieren die Eigenschaften einer öffentlichen Straße.
Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und Sondernutzungen (§ 18 Abs. 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft in 06632 Freyburg, Markt 1 einzulegen.

Freyburg (Unstrut), den 26.06.2009

Mänicke
Bürgermeister

Mitarbeiter/in „Offener Treff" AWO Freyburg (Unstrut) gesucht

Für unseren „Offener Treff" der AWO in Freyburg (Unstrut) suchen wir ab sofort zur organisatorischen Unterstützung eine/n Mitarbeiter/in auf geringfügiger Basis (12 Stunden/Woche). Schwerpunkt sind u.a. generationsübergreifende Projekte für Senioren und Kinder.

Wir erwarten von der / dem Bewerber/in:
- Erfahrung in der Arbeit mit Senioren und Kindern
- Kreativität
- Erfahrung mit Umgang EDV und Kommunikationstechnik, Word, e-Mail und Internet
- Organisationstalent und sicherer Umgang mit Kooperationspartnern
- hohes Maß an Flexibilität und Eigeninitiative
- Sorgfältige und selbständige Arbeitsweise

Zu den Aufgaben gehören u.a.:
- Organisation von Abläufen und Angeboten des „Offenen Treffs"
- Betreuung der ehrenamtlichen Helfer/innen
- Erledigung anfallender Verwaltungs- und Büroarbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den:
AWO Kreisverband Naumburg / Nebra e.V.
c/o AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Klausenerstraße 17
39112 Magdeburg

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Steffi Schünemann-Burgatzki unter der Rufnummer 0391 / 6 27 91 12.

Gemeinde Größnitz

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Größnitz Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Größnitz in seiner Sitzung am 27.05.2009 mit Beschluss-Nr. 08/09/110 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Größnitz beschlossen:

Artikel I
Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS - E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Größnitz vom 20.09.2007 wird im gesamten Wortlaut wie folgt geändert:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen
(1) Die Gemeinde Größnitz erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).
(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Herstellung" ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung" ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand
(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
   a) Fahrbahnen,
   b) Gehwegen,
   c) Radwegen,
   d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
   e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
   f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
   g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
   h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   i) Randsteinen und Schrammborden,
   j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für Kinderspielplätze,
4. für Beweissicherungsverfahren und
5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand
Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind, können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes
(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
Die Gemeinde trägt weiterhin den Teil des übrigen Aufwandes, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

(Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	Anrechenbare Breite II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 5 (2) Ziff. 3 sind

(Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen

(Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gewege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
(4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
(5) Bei den im § 5 (2) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
(7) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
(8) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Zuschüsse Dritter
(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab
Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.
Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche
(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:
1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei vermessenen Grundstücken (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht
3. bei vermessenen Grundstücken (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht
4. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken, die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
5. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung
(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.
(3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.
(4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:
1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
   a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
   c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
   d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,

e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen,
f) entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
   a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
   b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,02** bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,04** bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland gewerblich genutzt werden
3. **0,50** wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG))
4. **1,10** wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks.

Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (€/m² Bemessungsgröße).

Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der ein Grundstück entfallenden Ausbaubeitrag.

§ 12 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

§ 13 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
2. die Freilegung der von der öffentliche Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Stellflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen,

(2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats.

§ 14 Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Gemeinde durch Beschlussfassung vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen § 15 (1).

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten gemäß § 14 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt und dem Ausspruch des erforderlichen Abschnittsbildungsbeschlusses.

(4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähgen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.

§ 16 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

(1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Gemeinde Größnitz Vorausleistungen bis zu **70 %** auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 15 (1) noch nicht entstanden ist.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

§ 18 Auskunfts-/Anzeigepflicht
(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 18 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 19 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke
(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
(2) Als übergroß im Sinne des § 19 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v.H. überschreitet.
(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum Beitrag heranzuziehen.
(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt
(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Größnitz beträgt 1.159 m^2. Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1.506 m^2.

§ 20 Billigkeitsregelungen
(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 20 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.
(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21 Datenerhebung, Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten – unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich und zulässig, so insbesondere
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus der verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentation.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Artikel II
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Größnitz, den 28.05.2009

Wolf
amt. Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Größnitz Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E) wurde dem Burgenlandkreis am 17.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Größnitz, den 22.06.2009

Wolf
amt. Bürgermeister

Gemeinde Karsdorf

Offenlegung Jahresabschluss 2008

In den Geschäftsräumen der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf / OT Wetzendorf liegt zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom

06.07.2009 bis 17.07.2009

gemäß § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA

der Jahresabschluss und Lagebericht 2008
der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
(Beschluss-Nr. 01/2009)

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schumann
Bürgermeister

Gemeinde Kirchscheidungen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchscheidungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchscheidungen

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchscheidungen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Schreiben vom 19.05.2009 AZ: 151401/E/04-415/09 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchscheidungen zur Kenntnis genommen.
Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom 29.06.2009 bis 10.07.2009 während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) und der Außenstelle Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut öffentlich ausgelegt.

Kirchscheidungen, den 04.06.2009

Keindorff
Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchscheidungen in der Sitzung am 24.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	**239.000 Euro**
in der Ausgabe auf	**881.800 Euro**
Fehlbedarf	**642.800 Euro**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	**39.500 Euro**
in der Ausgabe auf	**94.300 Euro**
Fehlbedarf	**54.800 Euro**

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 395.000 Euro bis zum Eingang der beantragten Liquiditätshilfe festgesetzt.
Ab dem Eingang der Liquiditätshilfe (lt. Antrag vom 17.02.09 = 135.300 €) kann der Kassenkreditrahmen auf 295.700 € herabgesetzt werden.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**300 v.H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**375 v.H.**
2. Gewerbesteuer	**350 v.H.**

Kirchscheidungen, den 25.03.2009

Keindorff
Bürgermeister

Stadt Laucha an der Unstrut

1. Gemeinderatssitzung der zukünftigen Stadt Laucha an der Unstrut

Am 1. Juli 2009 ist der Zusammenschluss der bisherigen selbständigen Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen wirksam geworden.
Seit diesem Zeitpunkt sind Burgscheidungen und Tröbsdorf sowie Kirchscheidungen Ortsteile der Stadt Laucha an der Unstrut.
Ich nehme dieses zum Anlass, alle Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Ortsteile der Stadt Laucha an der Unstrut herzlich willkommen zu heißen.
Der am 07. Juni 2009 neu gewählte Gemeinderat tritt zu seiner ersten konstituierenden Sitzung am **Montag, dem 06. Juli 2009 um 19:00 Uhr im Saal Burgscheidungen** zusammen.
Die Sitzung ist öffentlich. Sehr freuen würde ich mich, wenn zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an der Sitzung teilnehmen würden.
Ich freue mich auf Ihr Erscheinen.
Ihr

Werner A.F. Bornkessel
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2007

der Wohnungsbaugesellschaft und Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz Laucha mbH

Unter Berücksichtigung des § 121 GO Land Sachsen-Anhalt zeigen wir hiermit an, dass der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichts 2007 in der Außenstelle Laucha der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal , Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut, in der Zeit vom **29.06.2009-10.07.2009** zur Einsicht während folgender Dienstzeiten ausliegt:

Montag	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

Thomas
Liquidator

Gemeinde Weischütz

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmalige Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz

Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischütz in seiner Sitzung am **11.06.2009** mit Beschl.-Nr.: **17/09/69** die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS – E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz vom 05.06.2008 beschlossen:

Artikel I
Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge (SABS – E) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz vom 05.06.2008 wird wie folgt geändert:
Der § 9 „Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung“ erhält im Absatz 2 folgenden Wortlaut:
(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.
Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.

Der § 19 „Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke“ erhält folgenden Wortlaut:
(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
(2) Als übergroß im Sinne des § 19 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens **30** v. H. überschreitet.
(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als **130** v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von **130** v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit **50 v.H.** zur Beitragsleistung heranzuziehen.
(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.
(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Weischütz beträgt 909 m². Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.182 m²**.

Artikel II
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weischütz, den 12.06.2009

Krämer
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E) wurde im Burgenlandkreis am 18.06. angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Weischütz, den 22.06.2009

Krämer
Bürgermeisterin

Gemeinde Zeuchfeld

Verwaltungsgemeinschaft
Unstruttal
-Die Wahlleiterin-

Bekanntmachung über den Sitzübergang auf den nächst festgestellten Bewerber im Gemeinderat Zeuchfeld

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) und § 75 Abs. 31 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338) in ihren derzeit gültigen Fassungen gebe ich hiermit bekannt:

Auf Grund seines Mandatverzichtes gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist Herr Gerhard Schlegel aus dem Gemeinderat der Gemeinde Zeuchfeld ausgeschieden und sein Mandat der Wahlvorschlagsliste der Freien Wählergemeinschaft Zeuchfeld ist frei geworden.
Aus der Wahlvorschlagsliste der Freien Wählergemeinschaft Zeuchfeld rückt **Herr Frank Müller,** wohnhaft in 06632 Zeuchfeld, Dorfstraße 20, nach.

Freyburg (Unstrut), den 17.06.2009

Jana Grandi

Informationen aus dem Verwaltungsamt

Hauptamt

Übersicht der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal, welche sich durch Eingemeindungen ab 01.07.2009 vergrößert haben:

Zur Gemeinde Balgstädt gehören die Ortsteile:
· Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten

Zur Stadt Freyburg (Unstrut) gehören die Ortsteile:
· Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Zur Gemeinde Gleina gehören die Ortsteile:
· Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda

Zur Stadt Laucha an der Unstrut gehören die Ortsteile:
· Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf

Zur Stadt Nebra (Unstrut) gehören die Ortsteile:
· Großwangen, Kleinwangen und Wangen

Die Gemeinden Karsdorf und Reinsdorf haben sich nicht verändert.

Hinweis zur Verwendung der Postleitzahlen:

Es gelten die bisherigen Postleitzahlen für die Orte, die eingemeindet werden. Das heißt, dass sich für den Postversand bis auf weiteres nichts ändert und alles in der gewohnten Weise erfolgt.
Sobald sich etwas ändert, werden Sie über das Amtsblatt darüber in Kenntnis gesetzt.

Sollte Sie noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal wenden!

Ordnungsamt

Meldeamt geöffnet

Am **Samstag, dem 04. Juli 2009** hat das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Winter
Einwohnermeldeamt

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Gemeinde Balgstädt

Handloike, Edith	26.06., 73 J.
Knösel, Karl-Heinz	27.06., 60 J.
Brehme, Christa	05.07., 78 J.
Michael, Seltraud	06.07., 84 J.
Krause, Gerda	15.07., 81 J.
Krebs, Karl	21.07., 74 J.
Kästner, Christel	27.07., 76 J.
Beyer, Fritz	28.07., 81 J.
Böttger, Hubert	28.07., 75 J.
Krause, Helmut	28.07., 86 J.

Gemeinde Baumersroda

Christel, Armin	06.07., 71 J.
Skupin, Ursula	26.07., 80 J.
Urbicht, Ursula	31.07., 80 J.

Gemeinde Burgscheidungen / OT Tröbsdorf

Apel, Else	26.06., 88 J.
Babin, Werner	27.06., 79 J.
Pfützner, Adelheid	01.07., 78 J.
Tomaszewski, Rudolf	06.07., 86 J.
Rühlemann, Kurt	07.07., 79 J.
Ölke, Alfred	10.07., 70 J.
Buddrus, Erika	13.07., 71 J.
Knespel, Gerhard	15.07., 76 J.
Längricht, Ilse	16.07., 82 J.
Schmidt, Hans	16.07., 84 J.
Rößner, Klaus	18.07., 70 J.
Klautzsch, Gisela	20.07., 76 J.
Zelisinski, Eberhard	20.07., 79 J.
Braun, Ruth	30.07., 72 J.

Gemeinde Burkersroda

Ehrhardt, Albin	10.07., 88 J.
Brendel, Johanna	11.07., 87 J.
Ehrhardt, Irmgard	13.07., 75 J.
Schiefner, Werner	14.07., 72 J.
Hendrich, Helga	21.07., 72 J.
Pogert, Ingrid	23.07., 65 J.
Schönfuß, Franz	28.07., 65 J.

Gemeinde Ebersroda

Menzel, Erika	26.06., 80 J.
Werner, Amanda	12.07., 76 J.
Rockstroh, Reinhold	17.07., 89 J.

Stadt Freyburg (Unstrut) / OT Nißmitz / OT Zscheiplitz

Grawe, Gert	26.06., 78 J.
Hiller, Helga	26.06., 73 J.
Weitz, Ilse	26.06., 86 J.
Dokter, Christa	27.06., 81 J.
Kopors, Gerlinde	27.06., 76 J.
Weber, Christa	27.06., 84 J.
Günther, Otto	28.06., 86 J.
Knauf, Ilse	28.06., 77 J.
Heinrich, Harry	29.06., 73 J.
Jenss, Reina	29.06., 79 J.
Junghans, Horst	29.06., 70 J.
Krug, Johanna	29.06. 74 J.
Waitz, Lothar	29.06., 78 J.
Vollmer, Harry	30.06., 77 J.
Franz, Kurt	01.07., 75 J.
Meyer, Kurt	01.07., 74 J.
Pechmann, Erich	01.07., 74 J.
Rehwald, Wilhelm	01.07., 71 J.
Morgenstern, Gertrud	02.07., 89 J.
Rothe, Carla	02.07., 83 J.
Goette, Joachim	03.07., 70 J.
Joseph, Waltraud	03.07., 83 J.
Lautenschläger, Karl	03.07., 75 J.
Schumann, Ursula	03.07., 83 J.
Könitz, Hermann	04.07., 74 J.
Pochmann, Hans	04.07., 77 J.
Gäbe, Ilse	05.07., 85 J.
Reimann, Elfriede	05.07., 86 J.
Scheibe, Fritz	05.07., 88 J.
Theile, Elfriede	05.07., 60 J.
Bartsch, Marie	06.07., 87 J.
Eberhardt, Gerhard	08.07., 75 J.
Drochner, Margarete	09.07., 65 J.
Lewerenz, Helmut	09.07., 71 J.
Lindenau, Thea	09.07., 82 J.
Schöne, Jochen	09.07., 71 J.
Bachmann, Werner	10.07., 83 J.
Berg, Linda	10.07., 76 J.
Klause, Sigrid	10.07., 70 J.
Triebe, Anita	10.07., 71 J.
Müller, Marion	11.07., 79 J.
Stolz, Klaus-Dieter	11.07., 65 J.
Bode, Winfried	12.07., 70 J.
Nitsche, Christine	13.07., 60 J.
Raschke, Jutta	13.07., 73 J.
Werner, Inge	13.07., 74 J.
Preuler, Eva	14.07., 60 J.
Stottmeier, Herbert	14.07., 83 J.
Trappe, Lieselotte	14.07., 91 J.
Witte, Irmgard	14.07., 87 J.
Berger, Anneliese	15.07., 98 J.
Odenthal, Heinz	15.07., 89 J.
Seidel, Christa	15.07., 83 J.
Arnold, Günter	16.07., 71 J.
Böhme, Meta	16.07., 88 J.
Fiedelak, Karl	18.07., 81 J.
Wollny, Gertrud	18.07., 92 J.
Reifert, Thea	19.07., 60 J.
Tschetschorke, Gerhard	19.07., 83 J.
Butter, Hildegard	20.07., 71 J.
Große, Annelies	20.07., 78 J.
Keck, Gertrud	20.07., 84 J.
Völker, Wally	20.07., 82 J.
Winarsky, Charlotte	20.07., 87 J.
Gawrisch, Helmut	21.07., 82 J.
Artelt, Irmgard	22.07., 88 J.
Borth, Wally	22.07., 81 J.
Sonntag, Grete	22.07., 81 J.
Borchmann, Brigitte	23.07., 76 J.
Gerlach, Horst	23.07., 70 J.
Wagner, Uta	23.07., 65 J.
Wenzel, Gisela	23.07., 65 J.
Braune, Kurt	24.07., 81 J.
Granzow, Holger	24.07., 65 J.
Hinkler, Sieglinde	24.07., 70 J.
Kiefer, Elsa	24.07., 83 J.
Pottkämper, Erika	24.07., 89 J.
Roßner, Hans-Joachim	24.07., 60 J.
Stähr, Karin	24.07., 76 J.
Adrian, Dietmar	25.07., 60 J.
Ganswind, Günter	25.07., 77 J.
Leibe, Fred	25.07., 77 J.
Eckardt, Wilfried	26.07., 65 J.
Scharf, Herbert	26.07., 77 J.
Wanie, Margarete	27.07., 82 J.
Glanzner, Reinhold	29.07., 75 J.
Jäger, Irmgard	29.07., 85 J.
Grützner, Gabriele	30.07., 60 J.
Haase, Roland	30.07., 71 J.
Krause, Wera	30.07., 78 J.
Lauer, Gertrud	30.07., 94 J.
Benschmarowski, Helga	31.07., 70 J.
Franke, Manfred	31.07., 73 J.
Grassall, Wolfgang	31.07., 82 J.
Dr. Häußler, Karin	31.07., 72 J.
Rasokat, Karl-Heinz	31.07., 65 J.

Gemeinde Gleina / OT Müncheroda

Kliem, Ilse	27.06., 71 J.
Funke, Isa	28.06., 60 J.
Werner, Helga	28.06., 78 J.
Kretschmer, Günter	30.06., 72 J.
Rühlemann, Fritz	30.06., 79 J.
Trautmann, Irmgard	30.06., 72 J.
Eulau, Maritta	09.07., 77 J.
Rödel, Valeska	11.07., 80 J.
Böttcher, Alfred	12.07., 81 J.
Peter, Horst	14.07., 65 J.
Trautmann, Hildegard	16.07., 86 J.
Weise, Thea	21.07., 78 J.
Bose, Ursula	23.07., 73 J.
Eulau, Erich	26.07., 75 J.
Fitzner, Hilma	28.07., 74 J.
Schneider, Karl-Heinz	31.07., 60 J.

Gemeinde Größnitz

Kästner, Hildegard	20.07., 81 J.

Gemeinde Hirschroda

Schumann, Elfriede	02.07., 70 J.
Mauer, Kurt	16.07., 76 J.
Schumann, Willy	19.07., 71 J.
Kirschnick, Heinz	24.07., 79 J.

Gemeinde Karsdorf / OT Wetzendorf / OT Wangen

Barthel, Harry	26.06., 77 J.
Förster, Klaus	26.06., 60 J.
Franke, Günther	26.06., 71 J.
Trocha, Anneliese	26.06., 75 J.
Kotschi, Karl	30.06., 73 J.
Kranz, Ilse	01.07., 76 J.
Ostermann, Gisela	02.07., 71 J.
Reinhardt, Karl-Heinz	02.07., 60 J.
Nimschofsky, Giesela	04.07., 73 J.
Ringleb, Helga	04.07., 79 J.
Ronneburg, Ruth	05.07., 73 J.
Wrobel, Hildegard	06.07., 72 J.
Schiffler, Ilse	07.07., 80 J.
Kolata, Ingeborg	08.07., 80 J.
Krug, Karl Heinz	11.07., 84 J.
Kotschi, Renate	14.07., 73 J.
Fruhwirth, Karl	15.07., 60 J.
Geißler, Waltraut	15.07., 77 J.
Liebetrau, Renate	15.07., 65 J.
Abelmann, Walter	16.07., 72 J.
Süssig, Karl	16.07., 72 J.

Tittmann, Werner	16.07., 73 J.
Thiele, Dora	17.07., 85 J.
Krug, Gerda	18.07., 80 J.
Schmidt, Irmgard	18.07., 77 J.
Rockstroh, Mariechen	19.07., 79 J.
Rößler, Otto	20.07., 77 J.
Eberling, Gerhard	22.07., 75 J.
Hickethier, Renate	22.07., 82 J.
Schlichting, Ursula	22.07., 65 J.
Burghardt, Jürgen	23.07., 60 J.
Stricker, Edith	23.07., 72 J.
Adelsberger, Siegfried	24.07., 78 J.
Bendiks, Eva	24.07., 75 J.
Litzkow, Kurt	24.07., 73 J.
Reiß, Edwin	24.07., 76 J.
Bluhm, Charlotte	25.07., 73 J.
Simolka, Emmi	25.07., 84 J.
Fleischer, Rudi	26.07., 76 J.
Rauchhaus, Manfred	26.07., 76 J.
Amelung, Irmgard	27.07., 78 J.
Kopp, Rudolf	27.07., 71 J.
Franke, Erika	29.07., 77 J.
Seifert, Lothar	31.07., 65 J.

Gemeinde Kirchscheidungen

Göhler, Hans	04.07., 70 J.
Abendroth, Otfried	08.07., 70 J.
Kisker, Brigitte	08.07., 70 J.
Gottschalk, Erich	11.07., 84 J.
Trappein, Gertraud	11.07., 83 J.
Kohorst, Benno	12.07., 60 J.
Funke, Gertrud	14.07., 82 J.
Heckel, Margrit	29.07., 60 J.

Stadt Laucha an der Unstrut / OT Dorndorf / OT Plößnitz

Strach, Ilse	26.06., 88 J.
Hellfayer, Elisabet	28.06., 86 J.
Reinsberger, Elsbeth	28.06., 74 J.
Tittmann, Ruth	28.06., 75 J.
Fitzner, Ernst	30.06., 73 J.
Kutsche, Anita	02.07., 81 J.
Wenzel, Käthe	03.07., 84 J.
Ziehme, Erna	03.07., 81 J.
Heft, Hildegard	04.07., 78 J.
Wolff, Doris	04.07., 70 J.
Kathe, Melitta	05.07., 84 J.
Klitzschmüller, Gerhard	06.07., 81 J.
Bußе, Helga	07.07., 73 J.
Backert, Josef	10.07., 72 J.
Maiwald, Hildegard	10.07., 70 J.
Pauly, Monika	12.07., 65 J.
Mauer, Erich	13.07., 70 J.
Schreiter, Walter	13.07., 60 J.
Wurzel, Luise	13.07., 76 J.
Knabe, Fritz	15.07., 83 J.
Adolph, Sigrid	17.07., 74 J.
Rude, Kurt	17.07., 71 J.
Wurzel, Konrad	18.07., 82 J.
Kothe, Horst	19.07., 82 J.
Röder, Gertrud	19.07., 78 J.
Sauer, Horst	19.07., 83 J.
Hentschel, Brigitte	20.07., 76 J.
Pfeifer, Bernhard	20.07., 72 J.
Bigott, Renate	22.07., 60 J.
Palme, Erna	22.07., 86 J.
Becker, Claus	23.07., 77 J.
Borrmann, Elfriede	23.07., 84 J.
Haelbig, Erika	24.07., 89 J.
Trautmann, Otto	24.07., 74 J.
Belau, Helmut	25.07., 73 J.
Gorsegner, Christel	25.07., 73 J.
Schneller, Helmut	26.07., 87 J.
Kathe, Karl-Heinz	27.07., 60 J.
Reinboth, Frank	27.07., 65 J.
Rude, Inge	27.07., 73 J.
Ellmann, Dieter	28.07., 71 J.
Reichert, Johanna	28.07., 76 J.
Rabes, Willy	29.07., 80 J.
Besser, Maria	31.07., 85 J.

Stadt Nebra (Unstrut)

Fechner, Waltraud	26.06., 73 J.
Gappenberger, Ilse	27.06., 83 J.
Häußler, Gert	27.06., 73 J.
Netzel, Ingrid	27.06., 73 J.
Wienke, Elke	29.06., 65 J.
Hartung, Lothar	30.06., 60 J.
Kattusch, Monika	01.07., 65 J.
Ryl, Brunhilde	01.07., 83 J.
Hecht, Ingeborg	03.07., 76 J.
Trautwein, Joachim	04.07., 70 J.
Schön, Heinrich	05.07., 71 J.
Schulze, Christel	05.07., 73 J.
Wernicke, Otto	05.07., 79 J.
Blanke, Ingeborg	06.07., 74 J.
Nagel, Marta	06.07., 97 J.
Hinkeldey, Siegrid	08.07., 72 J.
Kannegießer, Inge	08.07., 71 J.
Schmidt, Kurt	08.07., 75 J.
Cepa, Elli	09.07., 73 J.
Körner, Erna	09.07., 85 J.
Krause, Walter	09.07., 72 J.
Lautenschläger, Elli	09.07., 84 J.
Hoffmann, Erika	10.07., 72 J.
Stadler, Josef	10.07., 90 J.
Weißenberg, Karl-Heinz	10.07., 72 J.
Borgis, Herta	11.07., 86 J.
Güntner, Anita	11.07., 79 J.
Ludwig, Anni	11.07., 83 J.
Wiewicke, Günter	12.07., 76 J.
Lüttwitz, Werner	15.07., 76 J.
Jasef, Eleonore	16.07., 70 J.
Aschenbrenner, Anni	17.07., 78 J.
Eberlein, Herbert	17.07., 76 J.
Gläßer, Waltraut	17.07., 77 J.
Liebe, Lieselotte	17.07., 73 J.
Bretnütz, Hildegard	20.07., 88 J.
Horbel, Karl	20.07., 60 J.
Mandel, Manfred	20.07., 75 J.
Gleitsmann, Werner	21.07., 72 J.
Hyronimus, Waltraud	21.07., 70 J.
Pelc, Heinz	21.07., 76 J.
Pfeifer, Lieselotte	21.07., 77 J.
Hoffmann, Gunner	22.07., 60 J.
Pommer, Reinhold	22.07., 86 J.
Lubrich, Anna	23.07., 72 J.
Schröder, Klaus	23.07., 60 J.
Schulschefski, Klaus	24.07., 70 J.
Thiel, Lisbeth	24.07., 84 J.
Kotulek, Ingeborg	26.07., 79 J.
Schmidt, Anni	27.07., 76 J.
Lubatschofski, Leopold	28.07., 84 J.
Riedl, Joachim	28.07., 76 J.
Linzmaier, Hanna	30.07., 79 J.
Jasef, Dieter	31.07., 72 J.

Gemeinde Pödelist / OT Dobichau

Brauer, Hans	29.06., 72 J.
Günther, Helga	05.07., 73 J.
Günther, Helga	17.07., 86 J.
Stephan, Herbert	18.07., 84 J.
Wilsdorf, Isolde	26.07., 65 J.

Gemeinde Reinsdorf

Bärnt, Irma	28.06., 76 J.
Hohmann, Edeltrud	28.06., 79 J.
Rühlemann, Georg	28.06., 77 J.
Rockrohr, Illka	01.07., 73 J.
Kausch, Wilhelm	05.07., 78 J.
Bruder, Ingeborg	09.07., 74 J.
Klukas, Erika	15.07., 60 J.
Langer, Emmi	15.07., 77 J.
Scheer, Ute	16.07., 73 J.
Eckert, Irmgard	18.07., 78 J.
Kausch, Gisela	21.07., 78 J.
Lisker, Rudi	22.07., 80 J.

Gemeinde Wangen / OT Großwangen / OT Kleinwangen

Westphal, Elfriede	27.06., 80 J.
Heinrich, Liane	30.06., 73 J.
Leger, Maximilian	30.06., 76 J.
Damm, Heinz	05.07., 78 J.
Fritsche, Annaliese	06.07., 75 J.
Wittenberg, Jutta	07.07., 72 J.
Haufe, Alice	09.07., 81 J.
Möder, Renate	15.07., 70 J.
Bornschein, Irmgard	17.07., 88 J.
Olschefsky, Wally	17.07., 85 J.
Wild, Elli	19.07., 77 J.
Dolinski, Erna	21.07., 73 J.
Nimmler, Waltraud	21.07., 85 J.
Sünder, Gerhard	28.07., 72 J.
Reinicke, Erich	30.07., 76 J.
Hecht, Rolf	31.07., 73 J.

Gemeinde Weischütz

Elste, Waltraut	06.07., 74 J.
Schulze, Helga	08.07., 77 J.
Förster, Liesbeth	09.07., 81 J.
Ziegler, Eberhard	10.07., 84 J.
Schultz, Gerhard	17.07., 65 J.
Rühlemann, Hildegard	21.07., 88 J.

Gemeinde Zeuchfeld

Georgi, Irene	29.07., 78 J.
Rauhut, Rosa	31.07., 70 J.

Anzeigen-Annahmeschluss für die Amtsblattausgabe 08/2009 (31. 07. 2009) ist am 20. 07. 2009

Tel. 0 34 66 / 30 22 21
Fax 0 34 66 / 32 38 23
E-Mail: info@druckerei-moebius.de
www.druckerei-moebius.de

Informationen und Veranstaltungen aus den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Burgscheidungen

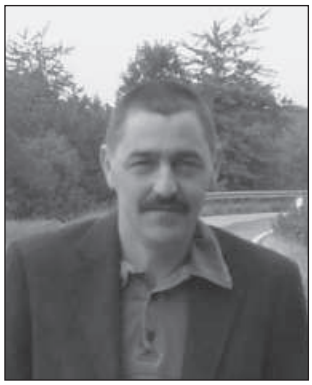

amt. Bürgermeister Thorsten Gehlfuß

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Burgscheidungen und Tröbsdorf,

ich möchte mich heute bei allen Einwohnern, Vereinen, Firmen, der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, der Freiwilligen Feuerwehr und nicht zuletzt bei unserem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit in den letzten Monaten die ich in Burgscheidungen und Tröbsdorf Bürgermeister sein durfte recht herzlich bedanken.
Wenn ich so zurück schaue, was in unserem Dorf geleistet wurde, ist das auch Ihr Verdienst.
Wir haben verschiedene Bauvorhaben realisiert, wenn auch in der Kürze der Zeit nicht alles fertig geworden ist, bin ich doch guter Hoffnung, dass die Weiterführung durch den neuen Gemeinderat gegeben sein wird.
Lange Zeit wurde über den Ausbau der Straße „Am Anger“ geredet und diskutiert. Jetzt wird diese gebaut.
Viele Jahre ist auch der Fußweg bei den Grundstücken Zwanzig / Grießer in einem desolaten Zustand gewesen, der nun durch die Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr, dem Karnevalsverein und dem Sportverein neu hergerichtet wurde.
Bei der Maßnahme am Schulplatz ist der erste Bauabschnitt abgeschlossen. Der zweite wird in der Verantwortung des neuen Gemeinderates liegen.
Die Freiwillige Feuerwehr wurde mit neuer Technik ausgestattet und ist jetzt nahezu auf dem neusten Stand.
All diese Maßnahmen wurden mit Ihrer Unterstützung geplant und realisiert.
Ich möchte mich auch bei denen bedanken, die uneigennützig für unsere Gemeinde tätig waren und dadurch einen nicht unerheblichen Beitrag für ein schöneres Dorf geleistet haben.
Ich verabschiede mich nun als letzter Bürgermeister in der eigenständigen Geschichte von Burgscheidungen und Tröbsdorf und wünsche unseren Bürgern und dem neuen kommunalen Gebilde alles Gute und viel Erfolg.

Thorsten Gehlfuß

Kirschfest in Tröbsdorf 4. und 5. Juli 2009

04. Juli 2009

20:00 Uhr Tanzveranstaltung mit der Band „Ronald Kaiser und Band“ im Festzelt

05. Juli 2009

08:00 Uhr Ständchenblasen mit den „Hirschrodaer Blasmusikanten“

14:00 Uhr buntes Unterhaltungsprogramm auf der Festwiese mit einem Platzkonzert bei Kaffee und Kuchen, Preiskegeln und vielen schönen Kinderbelustigungen und dem Kirschfestexpress

16:30 Uhr Ausklang des Kirschfestes mit „DJ Erbse“ aus Freyburg (Unstrut)

Seien Sie herzlichst zum traditionellen Kirschfest nach Tröbsdorf eingeladen und genießen Sie mit uns ein schönes Fest für die ganze Familie.
Ihr Männerverein „Felsenfest“ Tröbsdorf e.V. (www.mvt-ev.de)

Stadt Freyburg (Unstrut)

Dank an alle Wählerinnen und Wähler

Wir danken allen Wählerinnen und Wählern der Stadt Freyburg (Unstrut) und ihren Ortsteilen für Ihr überwältigendes Vertrauen, das Sie in die Kandidaten des Bürgerkreises gesetzt haben.
Wir werden uns in Ihrem Sinne im Stadtrat einsetzen.
Haben Sie den Mut uns anzusprechen, wenn Sie denken es ist nicht so!

Ihr
Freyburger Bürgerkreis

Weinfest auf dem Gut Zscheiplitz mit vielen Angeboten

Am 11. Juli 2009 lädt Winzerfamilie Bernard Pawis ab 15:00 Uhr zum stimmungsvollen Sommer-Weinfest auf den Gutshof nach Zscheiplitz ein.

Neben hauseigenen Weinen des Jahrgangs 2008 erwarten die Gäste zahlreiche Angebote musikalischer und kulinarischer Art.
Am Nachmittag startet das Programm mit Rhythmen des Leipziger Happy-Swing-Duo's zu Kaffee und leckerem, selbstgebackenem Kuchen des Rumpelstilzchen-Vereins Großjena.
Außerdem werden sächsische Käsespezialitäten angeboten und süße Verführungen der Erfurter Schokodealer von der Goldhelm-Schokoladenmanufaktur.
Passend zum Wein haben die Schokoladen-Sommerkreationen dann Saison und warten darauf, vernascht zu werden.
Auch Gasthaus Pretzsch sorgt für das leibliche Wohl der Gäste und wird u.a. mit Lachs vom finnischen Fischgrill und mediterraner Küche für unbeschwerten Genuss sorgen.
„Kunst im Gut“ lädt ein, mit der persönlich anwesenden Malerin Catharina Andersen über deren ausgestellte Bilder zu plaudern und für die kleinen Festbesucher gibt es auf dem Abenteuerspielplatz Mal- und Bastelangebote.
Musikalisch wird am frühen Abend die Stimmung durch „Tosca and the Smood-Brothers“ sowie die „Band Zweiter Frühling“ angeheizt bevor DJ Erbse zum Winzertanz auflegt.
Auch in diesem Jahr fehlt natürlich das Höhenfeuerwerk nicht, welches den Tanz in die Sommernacht bis in den Morgen einläutet.
Wer's beschaulich mag kann außerdem die Klosterkirche besichtigen oder sich erstmalig das Weinfest vom zu erklimmenden Wasserturm anschauen.

Nähere Informationen unter.
Tel. 03 44 64 / 2 83 15 oder
www.weingut-pawis.de

Zwerge nicht nur im Märchen

Ja sie gibt es wirklich und nicht nur im Märchen, seit geraumer Zeit kann man die Zwerge auch in Freyburg bestaunen, die „Freyburger Löschzwerge“.
Es sind Kinder im Alter von 5-10 Jahren, die Interesse an der Feuerwehr gefunden haben. Diesen Kindern möchten wir nun mit spielerischen Mitteln, einen Einblick in die Arbeit eines Feuerwehrmannes bzw. Frau geben.
Bei diesen gemeinsamen Nachmittagen, soll nicht nur die Feuerwehr im Vordergrund stehen, wir werden mit den Kindern Ausflüge organisieren, in den Sommermonaten das Schwimmbad besuchen, Wanderungen durchführen usw., dass ist natürlich noch nicht alles, denn wer die Freiwillige Feuerwehr Freyburg kennt, der weiß da kommt noch viel mehr, aber liebe Kinder lasst euch einfach überraschen.
Es soll ein Anfang in diese Richtung sein, wir wissen es wird schwer werden, aber wir stellen uns den Anforderungen und es macht uns schon jetzt Spaß, mit diesen Kindern zusammen zu arbeiten. Denn es gibt doch nichts schöneres, als in leuchtende und begeisternde Kinderaugen zu schauen.
Ja wann trifft sich nun unsere Zwergengemeinschaft, also jeden Dienstag aller 14 Tage am Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Freyburg in der Querfurter Straße von 16:15-17:15 Uhr.
Interessenten möchten sich bitte an unseren Wehrleiter Herrn Miethlau oder sich im Rathaus an unseren Bürgermeister Herrn Mänicke wenden.
Nähere Informationen dazu, werden wir auch im Schaukasten der Feuerwehr und auf unserer Homepage unter http://www.ffw-freyburg.de/, veröffentlichen.
Jetzt liebe Kinder seid Ihr dran, nehmt eure Eltern an die Hand und besucht unser Feuerwehrgerätehaus, wir werden euch herzlich willkommen heißen.
Und wenn es euch dann gefällt, dann werdet Zwerg in der Freyburger Feuerwehr und vielleicht könnt Ihr dann schon bald in einen unserer Feuerwehrautos sitzen und durch unsere Stadt düsen.
Wir freuen uns auf Euch.
Noch ein wichtiger Hinweis in eigener Sache, unser Tag der offenen Tür der Feuerwehr Freyburg, findet in diesem Jahr vom 07.08.09 bis 08.08.09 statt, näheres dazu werden Sie noch in den Medien erfahren.
Auch in diesem Jahr werden wieder viele Höhepunkte, auf Sie warten.
Feuerwehr Freyburg

Sommer, Sonne,... Zeltlager !!!!!!

Hurra es ist wieder soweit, die Jugendfeuerwehren des Abschnittes Nebra fahren wieder ins Zeltlager.
Unser Zeltlager findet in diesem Jahr in der Stadt Freyburg (Unstrut) auf dem Gelände der Sekundarschule in der Nordstraße statt.
Wir werden versuchen in der Zeit vom **07.07.-12.07.** unseren Kindern und Jugendlichen mit Sport und Spiel, vielen neuen und auch altbewährten Veranstaltungen ein paar schöne Tage zu bereiten.
Es sind unter anderen ein Piratenfest, eine Bastelstraße, ein Fackelzug und natürlich auch technische Ausbildung geplant.
Am Mittwoch, dem 08.07. findet um 19.30 Uhr unsere Eröffnungsfeier satt, wo wir gerne alle Muttis, Vatis, Omas und Opas einladen möchten.
Da können sie sich von unseren Lagerleben ein Bild machen und sehen was die Jugend von heute alles drauf hat.
Selbstverständlich sind auch alle anderen Besucher gerne gesehen.
Auf diesem Wege möchte ich auch gleich die Einwohner der Nordstraße für eventuelle Lärmbelästigungen um Ihr Verständnis bitten.
Jetzt hoffen wir nur noch auf schönes Wetter und bedanken uns bei der Stadt Freyburg und allen anderen Sponsoren und Unterstützern, ohne die ein solches Zeltlager nicht möglich wäre.

Silvia Paudler
Abschnittsjugendwart

Tiere aus dem Tierheim Freyburg suchen ein zu Hause

Kleine Katzen
Wie jedes Jahr um diese Zeit warten im Tierheim viele kleine Katzen auf ein neues, liebevolles zu Hause. Stellvertretend für alle haben diese in die Kamera geschaut.

Jamie
Jamie ist ein 3-jähriger Zwergrehpinscher. Sein Frauchen muss sich aus gesundheitlichen Gründen von ihm trennen und deshalb sucht er nun dringend ein neues zu Hause.

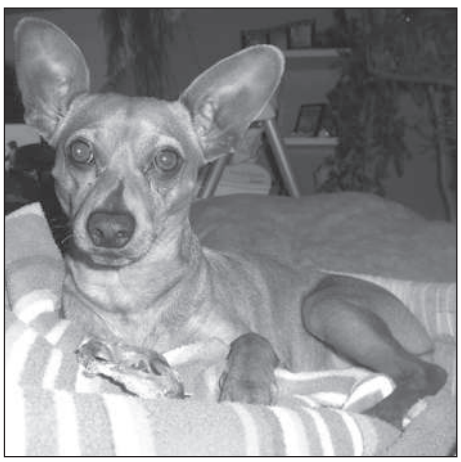

3 Teenager
Cliff (Foto) und seine 2 Brüder Blacky und Lord warten auf ein neues zu Hause und die dringend erforderliche Erziehung.
Die 3 sind 10 Monate alt und eine Mischung aus Labrador und Schäferhund. Sie sind sehr lebhaft, verspielt und lieb – wir wünschen uns für sie neue Besitzer mit der nötigen Zeit und Energie.

Öffnungszeiten Tierheim Freyburg:
Montag-Sonntag von 16:00-18:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 10:00-12:00 Uhr
Telefon: 0152 / 05 97 74 14 oder Frau Müller: 0152 / 03 96 47 81

Claudia Müller

Sommerferienangebot der Stadtbibliothek Freyburg

Sommerferien sind keine Garantie für schönes Badewetter und nicht alle Kinder haben die Möglichkeit zu verreisen. Deshalb bietet die Stadtbibliothek Freyburg in den Ferien Veranstaltungen für Kinder an. Immer dienstags ab 14:00 Uhr gibt es eine runde Stunde mit Geschichten, Spielen, der Möglichkeit zu basteln und zu malen.
Die Termine sind: 30. Juni, 07. Juli, 14. Juli, 21. Juli, 28. Juli und 04. August.
Alle Kinder sind herzlich eingeladen.

E. Schumann

Ihr Haushaltgeräteservice
monsator®
Hausgeräte
Der Spezialist für:
➤ Waschen
➤ Trocknen
➤ Kühlen
➤ Gefrieren
➤ Gasgeräte
➤ Elektro-/Gasherde
➤ Klimageräte
➤ Mikrowellen
Beratung · Verkauf · Service
• Reparaturannahme von 7 bis 18 Uhr
• Notdienst auch am Wochenende
• Spättermine bis 20 Uhr
• Havariedienst Tiefkühl- und Gasheizungstechnik innerhalb 24 h
STÜTZPUNKTTECHNIKER
Andreas Pohl
E.-Langrock-Str. 12 · 06642 Nebra
Tel. 03 44 61 / 25 50 25
www.monsator.com

Gemeinde Karsdorf

Veranstaltung im Bürgerhaus Wetzendorf

Kabarett „Die Kiebitzensteiner"

Ein Loreotabend „Die Eule bleibt draußen" - 04. Juli 2009
Einlass: 19:00 Uhr, Beginn: 20:00 Uhr
Karten können bereits im Vorverkauf im Bürgerhaus für 10,00 € erworben werden.

Vorankündigung zur Goldenen Hochzeit des Kleingartenvereins „Freiheit" in Wetzendorf

Der Kleingartenverein in Wetzendorf feiert vom **31.07.-02.08.2009** sein 50-jähriges Bestehen.
Höhepunkte sind ein großes Kinderfest sowie Tanz mit dem Discoteam.
Die Versorgung ist durch Frank Küster abgesichert.
Detaillierte Informationen erhalten Sie in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes.

Veranstaltung des Kinder- und Jugendhauses „Free-Time"

Zeltlager in Leipzig am Kulkwitzer See

Sehr geehrte Eltern,
in den Sommerferien 2009 möchten wir Ihren Kindern als besonderen Höhepunkt für die Feriengestaltung wieder folgendes Angebot unterbreiten:
Zeltlager in Leipzig am Kulkwitzer See vom 06.07.09-12.07.09 (Montag bis Sonntag)
(7 Tage = 6 Übernachtungen)

Kosten pro Person (6-17 Jahre)	90,00 €
Kinder unter 6 Jahre	60,00 €
pro Person (ab 18 Jahre)	95,00 €

In diesen Kosten sind enthalten:
Vollverpflegung, Zeltstellplatz, Übernachtungsgebühren, Duschmarken, Straßenbahntickets

Eltern, die zum Gelingen dieses Angebotes beitragen könnten - indem sie den Hin- und Rücktransport mit absichern - wären wir sehr dankbar. Somit würden für den Zug oder Bus keine Extrakosten entstehen. Luftmatratzen und Schlafsäcke sind vorhanden; Zelte zum Teil.
Bitte teilen Sie mir bis zum **01.07.2009** schriftlich (Kinder- und Jugendhaus „Free-Time", 06638 Karsdorf OT Wetzendorf, Ringstraße 25 B, Tel.-Nr. 03 44 61 / 5 62 47) mit, ob Ihre Tochter oder Ihr Sohn von diesem Angebot Gebrauch machen möchten.

Des Weiteren benötige ich folgende Informationen:
Meine Tochter/mein Sohn bringt mit:
Zelt, Luftmatratze, Schlafsack

Wir können absichern den:
Hintransport, Rücktransport,
Hin- und Rücktransport

Über weitere Einzelheiten werden Sie von mir schriftlich informiert. Sollten Sie Fragen haben, können Sie mich persönlich sprechen oder telefonisch unter der o. a. Telefonnummer erreichen.

A. Reininger
Hausleiterin
Kinder- und Jugendhaus „Free-Time"

Veranstaltungsinformationen für die Sommerferien 2009

Das Team „Free-Time" hat sich auch in diesem Jahr vorgenommen, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen abwechslungsreiche Angebote für die Ferienfreizeit zu unterbreiten. Neben Wanderungen, Radtouren, Fahrten in Schwimmbäder der näheren Umgebung und ins Kino stehen Grillnachmittage, Tischtennisturniere und allerlei Spiel und Spaß im Haus auf dem Programm. **Montags bis freitags** können alle **im „Free-Time" für 0,50 • gesund frühstücken und für 1,00 •** zu **Mittag essen**. Der Speiseplan richtet sich dabei nach den Wünschen der Kinder. **Anmeldungen hierfür sollten täglich bis spätestens 11.00 Uhr erfolgen.**

Besondere Höhepunkte:

26.06.2009 Tag der offenen Tür
- Workshop I, 11.00-13.00 Uhr
  interkulturelles kreatives Basteln im MGH
- Workshop II, 13.00-14.00 Uhr
  Rücken Fit Gesundheitsworkshop im MGH
- Workshop II a, 13.00-14.00 Uhr
  Fitnesstest allgemeine konditionelle Fähigkeiten (Turnhalle)
- Workshop III, 14.00-15.00 Uhr
  Aerobic mit und ohne Steppbrett (Turnhalle)
- Workshop IV, 15.00-16.00 Uhr
  Nordic Blading oder Nordic Walking (Turnhalle)
- Workshop II/2, 18.00-19.00 Uhr
  Rücken Fit Gesundheitsworkshop im MGH
- Familiade, 15.30-17.30 Uhr
  Fit in Form Familienwettkampf

Sie können an einen oder auch an mehreren Workshops teilnehmen!

Für die Familiade (Familienwettkampf) wurde ein Pokal vom Kreissportbund gesponsert, das heißt, sind Sie eine sportliche Familie (Kind, Frau, Mann, Oma, Opa, Uroma, Uropa …), dann melden Sie sich bei uns an! Wer an Nordic Blading teilnehmen möchte, bitte Inliner mitbringen!

Wer an dem Radparcour teilnehmen möchte, bitte Fahrrad und Helm mitbringen!
Des Weiteren spielen ab 14.00 Uhr für alle Generationen die Traumschiffmusikanten und es werden Vereine und Institutionen durch sportliche, tänzerische und musikalische Einlagen das Programm bereichern.
Zur Kaffeezeit gibt es leckeren selbstgebackenen Kuchen des Mehrgenerationenhauses.
Der Tag steht unter dem Motto Spiel- und Sportfest für alle Generationen, bei dem der Charakter des familienorientierten Sports, Prävention und Kultur im Vordergrund stehen.
Ab 20.00 Uhr gibt es eine Oldie Disco und das alles am und um den MGH.
Für das leibliche Wohl ist an diesen Tag bestens für Sie gesorgt!

06.07.2009
Fahrt nach Eckartsberga auf die Sommerrodelbahn
Kostenbeitrag: 5,00 €
(im Preis inbegriffen ist der Eintritt, Ticket für die Eckartsburg, 1 Fahrt mit der Rodelbahn + Fahrtkosten)
Anmeldung bis 02.07.2009

10.07.2009
Gruselnacht im „Free-Time"
für Kinder von 5-13 Jahre
Grillen und Lagerfeuer, Nachtwanderung mit Übernachtung im „Free-Time"
Unkostenbeitrag: 2,00 €

22.07.2009
Fahrt ins Kino und zu MC Donald
Unkostenbeitrag: 5,00 €
darin enthalten sind Eintritt und Fahrtkosten
Anmeldung bis 15.07.2009

06.07.-12.07.2009
Zeltlager am Kulkwitzer See in Leipzig
Kostenbeitrag pro Person incl. Vollverpflegung, etc:
Kinder unter 6 Jahre 60,00 €
Kinder ab 6 Jahre / Jugendliche bis 17 Jahre 90,00 €
Jugendliche ab 18 Jahre / Erwachsene 95,00 €
Anmeldung bis 30.06.2009!

31.07.2009
Kanutour von Nebra nach Laucha
Kostenbeitrag incl. Kanu-Leihgebühr:
Kinder, Jugendliche und Erwachsene 14,00 €
Anmeldung bis 24.07.2009

29.07.2009
Fahrt in Heidepark Soltau für Jung und Alt
Unkostenbeitrag incl. Eintrittspreis und Busfahrt:
Erwachsene 43,- €
Kinder bis einschl. 17 Jahren 38,- €
Anmeldung bis spätestens 20.07.2009 nötig!

Die **Anmeldungen für Fahrten und Unternehmungen** können **telefonisch unter der Rufnummer 03 44 61 / 5 62 47** oder **persönlich** erfolgen. **Zudem möchten wir sie bitten, die Anmeldungstermine bzw. -fristen einzuhalten!**

Eltern und Großeltern sind gern gesehene Gäste bei all unseren Unternehmungen.

Stadt Laucha an der Unstrut

Reit-, Spring- und Fahrturnier in Laucha am 25. und 26. Juli 2009

Der Reitverein Laucha lädt alle Reitsportinteressierten zur diesjährigen Turnierveranstaltung nach Laucha ein. Am 25. und 26. Juli gehört das Gelände auf dem alten Sportplatz an der Straße nach Dorndorf ganz dem Pferdesport. Das Lauchaer Turnier ist in diesem Jahr Wertungsturnier für die Kreismeisterschaften in Dressur und Springen. An beiden Tagen erwarten die Zuschauer ab 08:00 Uhr nicht nur spannende Wettkämpfe in Dressur, Springen und Fahren bis zur Klasse M* sondern auch besonders am Sonntag ein abwechslungsreiches Schauprogramm. Am Samstagabend bitten wir zudem zu einem zünftigen Reiterball mit der Band „G. Punkt“, zu dem natürlich auch alle Nichtreiter willkommen sind!
Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen bestens gesorgt!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Vorstand des Reitvereins Laucha e.V.

Die individuelle Planung Ihres Ruhestandes / **plan360°**

Bereiten Sie Ihre Zeit nach dem Berufsleben sorgfältig vor. Mit unserem ganzheitlichen Beratungsansatz plan360° überprüfen wir Ihren persönlichen Handlungsbedarf in den Dimensionen
- Gesichertes Einkommen
- Im Pflegefall
- Vermögensanlage

BAGSO EMPFOHLEN

Darüber hinaus bieten wir Ihnen wichtige Informationen und Services. Stellen Sie jetzt die Weichen für eine sichere Zukunft!

Vereinbaren Sie am besten gleich einen Beratungstermin. Rufen Sie uns an!

AXA Versicherungsbüro **Thomas Hüfner & Martin Zimmermann**
Kirchstraße 3, 06632 Freyburg
Tel.: 034464/27500, Fax: 034464/35635, thomas.huefner@axa.de
Bahnhofstraße 19, 06642 Nebra
Tel.: 034461/61030, Fax: 034461/25852, martin.zimmermann@axa.de

Maßstäbe / **neu definiert** AXA

Lauchaer Flugtage 2009

Bürgermeister Werner Bornkessel eröffnete im Beisein von Landrat Harri Reiche, Verwaltungsamtsleiterin Jana Grandi und den Organisatoren des Luftsportvereins die diesjährigen Lauchaer Flugtage. Bei herrlichstem Wetter belohnten zahlreiche Zuschauer mit Interesse die mühevollen Vorbereitungen für diese Veranstaltung, die sich zu einem wahren Zuschauermagnet im Süden Sachsen-Anhalts entwickelt hat.

Lauchaer Feuerteufel beim Kreiskinderfeuerwehrtag in Lützen

Die Bambinigruppe der Lauchaer Feuerwehr folgte am Samstag, dem 6. Juni einer Einladung der Lützener Feuerwehr zum 1. Kreiskinderfeuerwehrtag in Lützen. Dort trafen wir auf weitere 9 Kinderfeuerwehren. Bekannte Gesichter waren u.a. auch die Balgstädter und Karsdorfer Kinder. Mit einem kleinen Umzug vom Gerätehaus aus fanden wir uns im Martzschpark ein, wo alle Kinder und ihre Betreuer begrüßt wurden. Wir fanden eine große Wiese mit 14 Stationen vor. Dort lernten unsere Kinder was sie später in der aktiven Wehr bei einem Einsatz erwartet und was zum Brandschutz gehört. Im Zelt des Deutschen Roten Kreuzes probten sie die stabile Seitenlage, machten Herz-Druck-Massage an einem Dummy und bekamen Druckverbände gewickelt. Bei der Polizei konnten die kleinen Feuerwehrmänner und -frauen einen Fingerabdruck nehmen, durch eine Blitzer-Kamera sehen, im Polizeiauto sitzen und Sirene auslösen und bekamen den Einsatzkoffer erklärt.
Das THW zeigte ihnen seine Ausrüstung, ebenso die Autobahnpolizei. Bei der Sössener Fernmeldegruppe konnten die Kinder einen Notruf absetzen bzw. erproben. Natürlich war aber auch genügend für Bastelei, Spiel und Spaß gesorgt. So konnten die Kinder einen ganz für sie ausgerichteten schönen Tag verbringen. Am Ende des Tages wurde jedes Kind mit einer Urkunde und einem Beutel Süßes belohnt. Wir hoffen, dass diese Kindertagsfeiern zur Tradition im Burgenlandkreis werden.
Die Lauchaer Feuerteufel und ihre Betreuerinnen bedanken sich noch ganz herzlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Zscheiplitz für die Bereitstellung ihres Busses und bei Heiko Krejci von der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg, der uns an diesem Tag netterweise begleitet hat.

70. Geburtstag des 1. Vorsitzenden des Schützenvereins Laucha von 1551 e.V.

Am 02.06.2009 feierte unser 1. Vorsitzender Manfred Goldacker seinen 70. Geburtstag.
Dazu waren natürlich außer den zahlreichen Verwandten, Freunden und Bekannten auch fast 20 Schützen unseres Vereins unter den Gratulanten.
Der Verein überreichte dem Jubilar eine Ehrenscheibe (Foto) mit einer Ansicht der Stadt Laucha, gemalt von der Freundin der Schützen und Lauchaer Hobbymalerin Regina Hoffmann, die auch seit Jahren unsere Königsscheiben bemalt. Den Schriftzug gestaltete in bewährter Manier Schützenschwester Renate Thomas.
Bei einer großen Anzahl an erstklassigen Getränken (z.B. Wein aus dem eigenen Weinberg, Sekt von Rotkäppchen aus Freyburg), einem leckeren Buffet, lustigen Vorträgen, Ständchen der Jagdhornbläser und Salutschüssen aus der Vereinskanone und den Handböllern der Schützenschwestern Petra Emse und Annette Rambow vergingen die Stunden wie im Fluge.
Wir wünschen unserem Vorsitzenden auch weiterhin viel Schaffenskraft bei seiner Arbeit für den Schützenverein, bei den Waidgenossen und als Winzer im Weinberg sowie vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen an noch vielen gemeinsamen Tagen mit seiner Ingrid.

Foto - Dieter Thomas, SV Laucha

ANWÄLTE
SCHÖTZ-HEINRICH
ZIEGELRODAER STRASSE 6
(vormals Wörlstraße 3)
ROSSLEBEN 9 68 99

CONTAINERDIENST
H u. S Recycling, Holger Pilling
Am Gewerbepark 23, 06632 Freyburg
Containerstellung bis 10 m³ nur 45,00 EUR/netto
zzgl. der Entsorgungskosten je nach Abfallart
Aufkauf von Schrott, Kabeln und Buntmetallen
Mo.–Fr.:7.00–17.30 Uhr, Sa. nach telefon. Absprache 8.00–11.30 Uhr
Telefon 03 44 64 / 35 656 Mobil 0171 / 43 61 364

Stadt Nebra (Unstrut)

Vorankündigung zum Nebraer Weinfest

Wer wird 7. Weinprinzessin
der Stadt Nebra (Unstrut)?
Nebraer Weinfest vom 04.-06. September 2009.

Gemeinde Reinsdorf

4. Ausbildungstreffen der DLRG und Feuerwehr in Reinsdorf

Diesmal wollten wir eigentlich im Zelt schlafen, leider kam uns das eisige Wetter zuvor, so dass wir kurzerhand entschieden, doch wieder im Depot zu übernachten.
Nicht ganz neu dabei war die Reinsdorfer Jugendfeuerwehr, die gleich ihren schönen Ort als Ausrichtungsstätte vorschlug. Dank der mittlerweile fundierten Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren Nebra und Reinsdorf stellte dies auch keine große Hürde dar.
Am 05.06.2009 war es dann soweit. Wir rückten mit DLRG in Reinsdorf ein. Nach einer Nachtwanderung kam die aufregende Nacht im Feuerwehrdepot Reinsdorf.
Am 06.06.2009 stand dann Ausbildung im Vordergrund. Geübt wurde Erste Hilfe, Technische Hilfe und Knoten. Auch der Löschangriff kam bei dieser Übung nicht zu knapp.
Ein besonderer Dank gilt folgenden Sponsoren, die das 4. Ausbildungstreffen in Reinsdorf unterstützt haben:

- Familie Malguth
- Jugendherberge „Zur Himmelsscheibe“ Nebra
- Ricarda Boye vom Lebensmittelladen Boye aus Reinsdorf
- Landhaus „Zum Rosental“, Erich Klukas
- Dank auch an unseren „Fremdenführer“ Herrn Karl-Ludwig Geisenhahn

Gemeinde Wangen

Die Freiwillige Feuerwehr Wangen lädt ein zum…

SOMMERFEST 2009 am 01.08.2009

Am Fuße der Arche auf dem Sportplatz Wangen
- ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen
- Spiel und Spaß für die kleinen Gäste
- 17:00 Uhr Showeinlage durch die Cheerleader der HALLE FALKEN
- 20:00 Uhr Disco und Tanz mit THE SUNDBOX

Für das leibliche Wohl ist durch leckeres vom Grill, einer Cocktailbar und einem Bierwagen rund um die Uhr gesorgt.
!!Wir freuen uns über Ihren Besuch!!

Familientag in der Arche Nebra / Spielshow rund um die Himmelsscheibe

Am **Sonntag, 19. Juli, um 14:00 Uhr** bietet das Besucherzentrum Arche Nebra sein Aktionsprogramm für Familien an: Scheibenduell – die Spielshow rund um die Himmelsscheibe von Nebra.
Zwei Teams treten gegeneinander an und lösen das Rätsel um die Bronzescheibe, die 1999 auf dem Mittelberg bei Wangen gefunden wurde. Das Duell führt zu verschiedenen Stationen der 3900-jährigen Geschichte der Himmelsscheibe von Nebra. Dabei sind Aufgaben zu bewältigen, die alle Sinne und Fähigkeiten der Mitspieler ansprechen. Denn nicht nur Wissen ist gefragt beim Scheibenduell. Den Sternenhimmel genau beobachten, fantasievolle Geschichten schreiben, Erklärungen für scheinbar unerklärliche Himmelsphänomen suchen, das Prinzip des Bronzegießens erleben, die Himmelsscheibe suchen und finden – das alles gehört zum Scheibenduell. Für jede der insgesamt sieben Runden gibt es Punkte. Die Gruppe, die mit ein bisschen Glück am Ende siegreich aus dem Wettkampf hervorgeht, gewinnt eine essbare Himmelsscheibe.
Mitspielen kann jeder ab 6 Jahren. Anmeldung wird erbeten bis zum 17. Juli. Der Startbeitrag beträgt 1,50 € pro Spieler, zzgl. Eintritt ins Besucherzentrum. Auch die Planetariumsshow zur Deutung der Himmelsscheibe ist im Eintritt enthalten.
Darüber hinaus werden an diesem Tag öffentliche Führungen angeboten: Um 13.15 Uhr und um 14.15 Uhr starten Führungen durch die Dauerpräsentation des Besucherzentrums, um 15.15 Uhr gibt es eine öffentliche Führung durch die neue Sonderpräsentation „Codiert für die Ewigkeit – Himmelsscheibe und Voyager Golden Record“. Die Führung am Fundort der Himmelsscheibe auf dem Mittelberg wird auf Anfrage an der Kasse um 16.15 Uhr angeboten. Die Führungen in der Arche Nebra kosten 2,00 € pro Person, zzgl. Eintritt. Die Führung am Fundort kostet 2,50 €. Zum Fundort verkehrt ein kostengünstiger Shuttlebus, Abfahrt ist z. B. um 15.49 Uhr an der Arche Nebra.

Kontakt:
Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben
An der Steinklöbe 16, 06642 Wangen

Tel.: 03 44 61-25 52-0, Fax: 03 44 61-25 52-17
info@himmelsscheibe-erleben.de, www.himmelsscheibe-erleben.de

Die Forschungsergebnisse der Voyager-Mission

Vortrag in der Arche Nebra

Aus erster Hand berichtet am **Mittwoch, dem 15. Juli 2009**, im Besucherzentrum Arche Nebra am Fundort der Himmelsscheibe von Nebra Raumfahrtexperte Dr. Roland Wagner vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt über „Die Forschungsergebnisse der Voyager-Mission“.

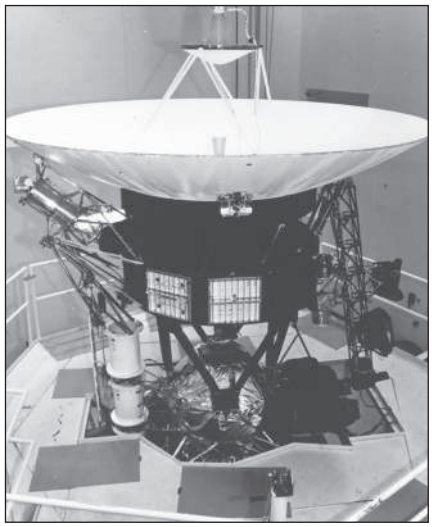

Im Jahr 1969 plante die NASA eine umfangreiche Mission ins äußere Sonnensystem, die unter dem Namen „Outer Planets Grand Tour“ zwischen 1976 und 1979 mit insgesamt vier unbemannten Sonden die großen Planeten Jupiter, Saturn, Uranus und Neptun und ihre Monde erforschen sollte. Umgesetzt wurde schließlich eine kleinere Mission mit zwei Sonden. Die beiden Sonden Voyager 1 und 2 hatten neben einer Reihe von Messinstrumenten je eine Weitwinkel- und eine Telebildkamera an Bord, die Aufnahmen in bisher nicht gekanntem Detailreichtum und räumlicher Auflösung geliefert haben. Die beiden Kameras beobachteten die Atmosphären und die Ringe der großen Planeten und lieferten insbesondere erste Nahaufnahmen der bis dahin unbekannten Oberflächen der Monde der großen Planeten und ihrer geologischen Phänomene.
Die beiden Sonden wurden 1977 gestartet, flogen 1979 durch das Jupitersystem und lieferten dabei bemerkenswerte Bilddaten, auf denen unter anderem erstmals aktiver Vulkanismus außerhalb der Erde beobachtet werden konnte. Beide Sonden kamen im weiteren Missionsverlauf 1980 und 1981 an Saturn vorbei und lieferten ähnlich spektakuläre Aufnahmen des Ringplaneten und seiner Monde. Aufgrund einer nur alle 176 Jahre wiederkehrenden Konstellation konnte die Flugbahn von Voyager 2 durch Ausnutzung der Gravi-

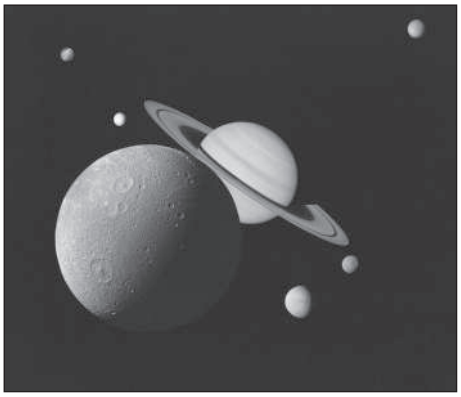

Entdecke
den Opel Insignia
In Ihrem Opel-Autohaus
und 1a-Station
OPEL
RUHM-AUTOMOBILE
2x in Ihrer Nähe
06268 Querfurt
Nebraer Tor 7
Tel. 03 47 71 / 7 36 01
06268 Albersroda
Hauptstraße 30
Tel. 03 46 32 / 2 28 41
www.ruhm-automobile.de

TECHNO - MARKT
Landgraf GmbH
Ihr kompetenter Partner für Reparatur und Verkauf!
TV - HIFI - VIDEO - SAT
COMPUTER MOBILFUNK
ELEKTROGERÄTE- KÜCHEN
06642 Nebra · Aschenhügel 1 b
Tel.: 03 44 61 / 2 27 77· Fax: 03 44 61 / 8 27 84

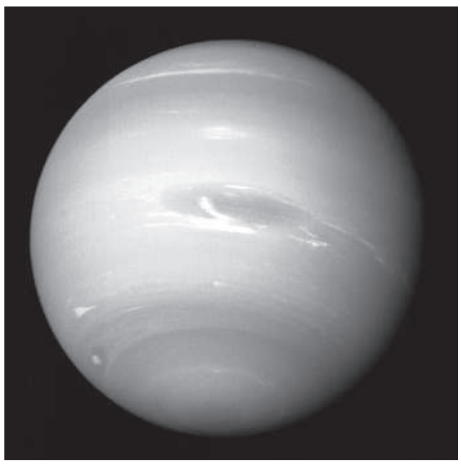

tation der großen Planeten so modifiziert werden, dass auch noch Uranus (1986) und Neptun (1989) erreicht wurden.
Beide Sonden befinden sich nach nunmehr 32 Jahren weit im äußeren Sonnensystem. Die Batterien könnten noch bis etwa 2020 Energie zum Betrieb der Sonden liefern. Der Hydrazin-Treibstoff dürfte dagegen bereits 2011 erschöpft sein.
Beide Sonden werden das Sonnensystem verlassen und nach mehreren zehn- bis hunderttausend Jahren im Abstand von wenigen Lichtjahren an Sternen der Sonnenumgebung vorbeifliegen.
Dr. Roland Wagner ist seit 1986 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt – ursprünglich in Oberpfaffenhofen, seit 1993 in Berlin. Der Geologe war bislang an den Missionen „Galileo“ (Jupitermission, 1995-2003), „MarsExpress“ (seit 2003) und „Cassini“ (Saturnmission, seit 1990) beteiligt. Seine Forschungsschwerpunkte sind die geologischen Prozesse und Oberflächenformen auf den Eismonden im äußeren Sonnensystem sowie Stratigraphie und Datierung der Oberflächen mit Einschlagskraterhäufigkeiten.
Der Vortrag beginnt um 19.30 Uhr. Der Eintritt beträgt 2,00 €. Vor dem Vortrag, um 18.30 Uhr, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer öffentlichen Führung durch die Sonderpräsentation „Codiert für die Ewigkeit – Himmelsscheibe und Voyager Golden Record“. Das Führungsentgelt beträgt ebenfalls 2,00 €, zzgl. Eintritt in die Sonderpräsentation (3,00 €, ermäßigt 1,50 €).
Die Vortragsreihe der Arche Nebra steht anlässlich des Internationalen Astronomiejahres 2009 ganz im Zeichen des Themas Astronomie. Das Internationale Jahr der Astronomie feiert den 400. Jahrestag der ersten systematischen Himmelsbeobachtungen mit einem Fernrohr durch Galileo Galilei. Gleichzeitig ist die Reihe Teil des Begleitprogramms der seit 1. Mai in der Arche Nebra gezeigten Sonderpräsentation „Codiert für die Ewigkeit“.

Danke!

Liebe Wählerinnen und Wähler

Wir, die **Freie Wählergemeinschaft Wangen**, bedanken uns bei unseren Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen. Wir versichern Ihnen, alles uns Mögliche zu tun, um Ihre Interessen zu vertreten.

Danke sagen Ihnen

Frank Otto Michael Radenz Gösta Hecht

Gemeinde Weischütz

Gründung des Vereins „Unstrutfreunde Weischütz e.V.“

Anfang des Jahres 2009 wurde nach Beratungen über die Zielstellung und Gemeinnützigkeit der Verein Unstrutfreunde Weischütz e.V. gegründet. Von zunächst 13 Gründungsmitgliedern vergrößerte sich die Zahl der Vereinsmitglieder auf mittlerweile 35, Tendenz steigend. Gäste aus nah und fern sind unserem Verein immer willkommen, vor allem gilt unser Augenmerk den Kindern von Weischütz und den älteren Bürgerinnen und Bürgern, die uns bei der Chronikarbeit eine wichtige Stütze sind. Zu den thematischen Abenden sind Reiseberichte, literarische Spezialitäten, Chronikabende mit Weinprobe und naturkundliche Wanderungen fest im Vereinsprogramm für das Jahr 2009 geplant. Auch die Aktivitäten der Kirchgemeinde sollen künftig auf die Unterstützung des Vereins zählen. Spezielle Kinderveranstaltungen fanden bereits statt, so z.B. basteln von Osterschmuck, Eiersuche im Park, Lampionumzug mit Geistermusik zu Walpurgis. Für Anfang August wird ein Indianerfest geplant. Momentan steht die jährlich am ersten Juniwochenende stattfindende „Unstrutparty“ mit traditionellem Badewannenrennen im Vordergrund der Vereinstätigkeit.
Bereits zum **12. Mal** findet die **Unstrutparty** statt, in diesem Jahr gibt es Geselligkeit und Spannung vom **03.07.-05.07.2009** auf der Festwiese an der Unstrut.

Freitag, 03.07.2009
ab 20.00 Uhr Disco (Eintritt frei)

Samstag, 04.07.2009
09.30 Uhr Volleyballturnier
(max. 8 Mannschaften mit je 6 Spielern, KO-System)

14.00 Uhr **Badewannenrennen**, zugelassen ist jede Zinkwanne, an der eigene technische Umgestaltungen erkennbar sind (noch stehen für „Wannenlose“ vereinzelt Wannen nach Absprache zur Verfügung, der Startpreis entfällt in diesem Jahr)
Es winken interessante Preise, wir danken jetzt bereits allen Sponsoren, die uns tatkräftig bisher unterstützten!
Anmeldungen für die beiden Sporthighlights bitte bei der Vereinsvorsitzenden Regina Schlensok 0174 / 2 45 30 93 oder ihrer Stellvertreterin Madlen Hoffmann 0177 / 3 03 37 66 oder per E-mail an: Unstrutfreunde.Weischuetz@gmx.de

21:00 Uhr Tanz mit Band DinA4 (Eintritt: 6.- €)

Für kulinarische Genüsse sorgen Tobias Unterberg und sein Team.

Sonntag, 05.07.2009
ab 10.00 Uhr Frühschoppen, musikalisch umrahmt durch den Fanfarenzug Bad Bibra

An allen Festtagen kann im Vereinsraum (ehemals Gemeinde) eine neue Ausstellung zur Ortschronik besichtigt werden. In diesem Jahr widmen wir uns dem Thema „Struta - die Unstrut“. Lassen Sie sich überraschen!

Pflaster-, Garten- und Landschaftsbau Gorn

Harald Gorn
An der Golle 4
06642 Memleben

Tel. 03 46 72 / 8 44 07
Fax 03 46 72 / 9 36 99
Funk 01 73 / 3 61 74 97
E-mail harald.gorn@t-online.de

- Sanierung alter Hofflächen
- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Hofgestaltung
- Klärgrubenumbindungen und Beseitigung alter Klärgruben
- Treppenbau aus Beton- und Naturstein

Veranstaltungskalender der VGem Unstruttal

Juni

26.06.-27.06.2009, Freyburg
Weingut Deckert – Hoffest

26.06.2009, Freyburg
19:00 Uhr, Hotel „Rebschule“ - „Lust auf Genuss“ Weinproben 2009; öffentliche Weinverkostung mit fünf Weinen und einem 3-Gang-Menü im Hotel Rebschule; Weingut: Böhme, Gleina

26.06.2009, Wetzendorf
Sommerfest und Tag der offenen Tür des Mehrgenerationenhauses

27.06.2009
08:00 Uhr, Wiesenmahd Streuobstwiese (NABU)

27.06.2009, Wangen
Tag der Architektur 2009 (Sonderführung)

Juli

03.07.- 05.07.2009, Karsdorf
Gartenfest der Kleingartensparte „Erholung“ e.V. Karsdorf

03.07.- 05.07.2009, Weischütz
12. Unstrutparty auf der Festwiese auf der Unstrut

04.07.-05.07.2009, Tröbsdorf
Kirschfest

04.07.2009, Karsdorf
3. Silvio Gedächtnisturnier
Fußball SG ZW Karsdorf e.V.

04.07.2009, Nebra
Johanniter Altenpflegeheim,
14:00-17:00 Uhr – Tag der Begegnung

04.07.2009, Reinsdorf
Sommerfest in der Kita

04.07.2009, Wetzendorf
20:00 Uhr, Bürgerhaus –
„Die Kiebitzensteiner“ mit einem Loriot-Programm „Die Ente bleibt draußen“ –
Eintritt 10,00 €

05.07.2009, Freyburg
16:00 Uhr, Hotel „Altdeutsche Weinstuben“ Zum Künstlerkeller - Tanztee für Jung und Junggebliebene - Standardtänze, lateinamerikanische Tänze; Mit Hits aus den 60 - 90`er Jahren

08.07.2009, Tröbsdorf
18:30 Uhr, Mitgliedervers. der NABU

10.07.2009
08:00 Uhr, Wiesenmad Streuobstwiese (NABU)

11.07.2009, Wennungen
Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Wennungen

11.07.2009, Zscheiplitz
Ab 15 Uhr, Weinfest auf dem Gut Zscheiplitz

15.07.2009, Wangen
19:30 Uhr, Arche Nebra – „Die Forschungsergebnisse der Voyager-Mission, Vortrag in der Arche Nebra

18.07.2009
08:00 Uhr, Exkursion zum Bienenfresser (NABU)

18.07.-19.07.2009, Reinsdorf
Gartenfest des Kleingartenvereins

19.07.2009, Wangen
14:00 Uhr, Arche Nebra - Familientag

25.07. und 26.07.2009, Laucha
Gelände des alten Sportplatzes, Reit-, Spring- und Fahrturnier

25.07.2009
08:00 Uhr, Wiesenmad Streuobstwiese (NABU)

31.07.-02.08.2009, Dorndorf
Weinfest mit 17. traditionellem Buttenlauf

31.07.-01.08.2009, Ebersroda
Kinder- und Heimatfest

31.07.2009, Freyburg
19:00 Uhr, Hotel „Rebschule“ - „Lust auf Genuss“ Weinproben 2009; öffentliche Weinverkostung mit fünf Weinen und einem 3-Gang-Menü im Hotel Rebschule;
Weingut: Lützkendorf

31.07.-02.08.2009, Wetzendorf
Gartenfest – 50 Jahre Kleingartensparte „Freiheit“ e.V.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Gottesdienste / Kirchl. Veranstaltungen

27.06.	11:00 Uhr	Freyburg – Trauung
28.06.	09:30 Uhr	Freyburg mit Abendmahl
	10:00 Uhr	Kirchscheidungen
	10:30 Uhr	Ebersroda
	10:30 Uhr	Laucha
	14:00 Uhr	Balgstädt
	14:00 Uhr	Karsdorf mit Taufe und anschließendem Gemeindefest
	15:00 Uhr	Dorndorf
	17:00 Uhr	Weischütz
04.07.	14:00 Uhr	Tröbsdorf - Kirschfestgottesdienst
05.07.	09:00 Uhr	Gleina
	09:00 Uhr	Großwangen
	09:00 Uhr	Hirschroda
	09:30 Uhr	Freyburg
	10:30 Uhr	Laucha
	10:30 Uhr	Nebra
	14:00 Uhr	Schleberoda
	17:00 Uhr	Wennungen – Abendmusik-Gottesdienst mit Kurrende
11.07.	14:00 Uhr	Freyburg – Trauung auf der Neuenburg
12.07.	09:00 Uhr	Wetzendorf
	09:30 Uhr	Freyburg mit Taufe
	10:30 Uhr	Baumersroda
	10:30 Uhr	Laucha
	11:00 Uhr	Größnitz
	14:00 Uhr	Balgstädt
	14:00 Uhr	Burgscheidungen
	18:00 Uhr	Weischütz - Orgelandacht
18.07.	14:00 Uhr	Freyburg – Goldene Hochzeit
19.07.	08:30 Uhr	Nißmitz
	09:00 Uhr	Gleina
	09:00 Uhr	Hirschroda
	09:30 Uhr	Freyburg
	10:15 Uhr	Karsdorf
	10:30 Uhr	Laucha
	11:00 Uhr	Zeuchfeld
	14:00 Uhr	Reinsdorf
26.07.	09:00 Uhr	Kirchscheidungen
	09:30 Uhr	Freyburg mit Abendmahl
	10:15 Uhr	Wennungen
	10:30 Uhr	Burgscheidungen
	10:30 Uhr	Laucha
	14:00 Uhr	Balgstädt
	14:00 Uhr	Ebersroda

Kinder / Jugendliche

Endlich Sommerferien ! ! !
Im und ums Pfarrhaus Laucha ist trotzdem immer was los: **meldet Euch bitte an ! ! !**

06.07.-11.07.	Kinderrüste in Röhrsdorf
27.07.-31.07.	FerDiNAnd – Ferienfreizeit in Laucha rund ums Thema: „An die große Glocke gehängt“
31.07.-04.08.	PfadfinderCamp in Bad Bibra
07.08.-10.08.	KinderSingeTage in Laucha

Junge Gemeinde

Di	18:30 – 20:00 Uhr	Freyburg-Gewölberaum
	19:30 Uhr	Kirchscheidungen

Christliche Pfadfinder
Fr 17:00 – 18:30 Uhr, Balgstädt „Pfarre“

Krabbelgruppe:
Di 10:00 Uhr, Dorndorf

Kindertreff
Sa 10:00 – 12:00 Uhr Schleberoda-Dorfgemeinschaftshaus (Infos bei Herrn Rode)

Kinderschatzkiste
25.07. 08:30 – 12:30 Uhr Laucha – für Kinder bis zum Vorschulalter

Flohzirkus
Di 16:00 – 18:00 Uhr Balgstädt „Pfarre" (Infos bei Herrn Rode)

Erwachsene

Frauenstunde / Frauenkreis / Frauenhilfe

Do	14:30 Uhr	Kleinwangen, Kirche (14-tägig)
07.07.	19:30 Uhr	Größnitz
09.07.	14:30 Uhr	Burgscheidungen
13.07.	14:00 Uhr	Laucha
14.07.	15:00 Uhr	Kirchscheidungen
15.07.	14:30 Uhr	Gleina
29.07.	19:30 Uhr	Zeuchfeld
30.07.	14:30 Uhr	Balgstädt

Bibelstunde
(Landeskirchliche Gemeinschaft)
Do 16:00 Uhr Freyburg - Christenlehreraum
17:30 Uhr Laucha

Kirchenmusik
Mo 19:30 Uhr Freyburg – Bläserchorprobe - Christenlehreraum
Mi 19:00 Uhr Balgstädt „Pfarre“ - Kirchchor Freyburg und Balgstädt
Fr 19:30 Uhr Gleina – Kirchenchor (aller 14 Tage)

Gemeindekreis – Kreis „Offene Kirche“
26.06. 15:00 Uhr Freyburg - Gewölberaum

Andacht
Mi 19:00 Uhr Kirchscheidungen
22.07. 21:00 Uhr Dorndorf
24.07. 10:00 Uhr Laucha – DRK-Pflegezentrum

Seniorenandacht
Do 09:30 Uhr Nebra – Johanniterhaus Nebra (Altenpflegeheim)
09.07. 10:00 Uhr Freyburg – Hospital St. Laurentius

Seniorenkreis
29.07. 15:00 Uhr Freyburg - Ausspanne

Konzertveranstaltungen

28.06. 16:00 Uhr Karsdorf – Konzert mit dem Weißenfelser Bläsertrio in der Kirche
25.07. 19:30 Uhr Zscheiplitz – Klosterkirche - Konzert des Kammerchores Naumburg (Ltg. Jan-Martin Drafehn)

Sonstiges

Mo 19:00-20:00 Uhr, Laucha – Gemeinderaum – Pilates; Sportgruppe mit Frau Schmidt in den Sommerferien für Neugierige und Neueinsteiger!
30.06. 20:00 Uhr Gleina – Mittelalterkreis
04.07. ab 14:00 Uhr Nebra – Johanniterhaus: „Tag der Begegnung“
05.07. 17:00 Uhr Wennungen – Abendmusikgottesdienst mit der Kurrende der ehemaligen Naumburger Hochschule
12.07. 18:00 Uhr Weischütz - Andacht mit Orgelkonzert in der Weischützer Kirche mit Tim-Dietrich Meyer aus Halle
Die Kirchenältesten freuen sich über Ihren Besuch –
Eintritt frei – Spende erbeten

11./12.07.
Gemeindefest in Kirchscheidungen – an beiden Tagen erwartet Sie ein tolles Programm!
Sa 15:00 Uhr Theater, anschließend Kaffeetrinken
17:00 Uhr Gottesdienst, danach Bilderausstellung
22:00 Uhr die Band spielt in der Kirche
23:00 Uhr Schlussandacht
So 15:00 Uhr traditionelles Fußballspiel der Gemeinde m. anschliessendem Spanferkelessen

17. /18.07.
22:30 Uhr Laucha - **„Kirche im Licht“ (Einlass ab 22.00 Uhr!)**
Licht- und LaserShow mit Musik von classic bis modern in der Lauchaer Kirche mit Alexander Goldstein.
Der Orgelverein lädt Sie herzlich ein. Eintritt frei – Wir freuen uns über Ihre Spende am Ausgang!

Sprechzeiten/Erreichbarkeit

Evangelisches Pfarramt Freyburg
Pfarrer Sven Hanson, Kirchstraße 7, 06642 Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 03 44 64 / 27451 (Büro) und 03 44 64 / 2 76 51 (privat), Fax-Nr. 03 44 64 / 6 64 43, e-mail: pfarramtfreyburg@gmx.de, Sprechzeit: dienstags 14:00-17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädag. Mitarbeiter Thomas Rode, Lepsiusstraße 14, 06618 Naumburg, Tel.: 0 34 45/237567, Fax: 03445/23 75 72

Evangelisches Pfarramt Karsdorf
Pfarrerin Christine Urban
Reinsdorfer Str. 23, 06638 Karsdorf
Tel./FAX: 03 44 61 / 5 54 68

Evangelisches Pfarramt Laucha
Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
Tel.: 03 44 62/2 02 48; FAX 03 44 62 / 2 02 62
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha
montags + dienstags 09:00-12:00 Uhr
donnerstags 09:00-11:00 Uhr

Sprechzeiten Pfarrerin Wegner
Di 09:00-11:00 Uhr
Fr 17:00-19:00 Uhr

Friedhofsbüro Laucha; Bahnhofstr. 6
Tel.: 03 44 62 / 2 06 10; FAX: 03 44 62 / 2 27 50
Mo, Mi + Fr 08:00 – 10:00

Evangelisches Pfarramt Nebra
Pfarrer Herr Röpke,
Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut),
Tel.-Nr. 03 44 61 / 2 22 62,
Fax-Nr. 03 44 61/2 22 63,
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de,
Sprechzeit:
dienstags und donnerstags 09:00-11:00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Querfurt Süd (für Reinsdorf)
Kirchspielsekretärin Frau Kolbe
Kirchplan 2
06268 Querfurt
Tel.: 03 47 71 / 2 42 63 11

Katholischer Gemeindeverbund „Bruno von Querfurt“

Katholische Kapelle Sankt Josef in Nebra

Heilige Messe
27.06. 18:00 Uhr
05.07. 10:30 Uhr
07.07. 09:00 Uhr Johanniter Altenpflegeheim
11.07. 18:00 Uhr
14.07. 09:00 Uhr
19.07. 10:30 Uhr
21.07. 09:00 Uhr
25.07. 18:00 Uhr
28.07. 09:00 Uhr

Steinmetzmeister
Steinbildhauermeister
GUNTHER BISCHOFF
RESTAURIERUNG · GRABMAL · BAU
Schweigenbergstr. 25
06632 FREYBURG
Tel./Fax 03 44 64 / 2 75 12

NEBRA-ELECTRONIC-SERVICE
FREIE WERKSTATT - KOMPETENT und ZUVERLÄSSIG
TV · VIDEO · HIFI · SAT · CARHIFI · BÜHNENTECHNIK
★ ☎ (03 44 61) 25 69 25 ★
Karl-Liebknecht-Straße 2c · 06642 Nebra
- Ecke E.-Langrock-Straße -
↙ im selben Haus ↘
FRISEURSALON REGINA
DAMEN und HERRENSALON · MEISTERBETRIEB
FESTFRISUREN · QUALITÄTSFÄRBUNGEN
★ ☎ (03 44 61) 2 51 38 ★